

# Amts-Blatt

der Königl. Preusz. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 14.

Ausgegeben den 7. April.

1909.

**Inhalt:** Provinziallandtagsabgeordnetenwahl S. 77. — Haftpflichtversicherungsanstalt der Brandenb. landw. Berufsgenossenschaft S. 77. — Brandenb. Landfeuersozietät S. 77. — Gefangenenfammeltransporte S. 78. — Maul- und Klauenseuche in Beesdau S. 78. — Genickstarre-Serum S. 78. — Konsul für Costa Rica S. 78. — Militärtauglichkeitszeugnisse S. 78. — Praktikanten für Krankenhäuser S. 78. — Maler- u. Zinnung in Schwiebus S. 79. — Sattler- u. Zinnung in Lübben S. 79. — Auktionskladenschluß in Drossen S. 79. — Fischerei-Frühjahrschönzeit S. 79. — Verlosung S. 79. — Mitwirkung der Meliorationsbaubeamten bei Straßenbauten S. 79. — Amtszärtliche Atteste für Genbarne S. 79. — Marktpreise für März S. 80. — Sanitätskolonnen S. 82. — Beamtenpensionskasse Ratzfels S. 82. — Gesteinsfunde u. S. 82. — Fleischbeschauämter (Termin) S. 82. — Polizeiverordnung betr. Verkehr mit verflüssigten u. Gasen S. 82. — Bergwerksverleihung S. 87. — Güterverkehr auf Station Bellin S. 87. — Kleinbahn Friedeberg Am.-Alt-Libbehne S. 87. — Postalisches S. 87. — Personalien S. 87. — Gewinn- und Verlustrechnung der Märkischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft zu Berlin S. 88. — Statut für den Schlanower Spritzenverband S. 90. — Freie Lehrstellen S. 90.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

**245.** An Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten **Beerbaum** in Laestlow ist der Landrat **Dr. Bernus** in Neu-Ruppin zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Ruppin gewählt worden.

Potsdam, den 29. März 1909.

Der Oberpräsident.

## Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

**246.** Die Haftpflichtversicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum 1. April 1909 eröffnet.

Berlin, den 29. März 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel

Wirklicher Geheimrat.

**247.** **Fünfter Nachtrag** zu der durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 3. Juni 1901 genehmigten Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin.

Die §§ 44 und 64 erhalten folgende Fassung:  
§ 44.

1. Die Mittel, die der Sozietät zu den Satzungs- und haushaltsplanmäßigen Zahlungen zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen aus:

- a) dem Sicherheitsfonds,
- b) den Beiträgen,
- c) den außerordentlichen Einnahmen,

- d) den Zinsen,
- e) dem Anteil der Rückversicherung an den Entschädigungen
- und f) dem vom Provinzialverband gewährten Kredit.

2. (Unverändert.)

3. (Unverändert.)

4. (Unverändert.)

5. Dem Sicherheitsfonds wachsen zu:

- a) die Beitragsüberschüsse,
- b) die Geldstrafen,
- c) die Zinsen

und d) die auf das Guthaben bei der Rückversicherungs-Abteilung erstatteten Beträge.

6. (Fällt weg.)

7. (Unverändert.)

8. Ergeben die Einnahmen des Laufenden Fonds gegen den Bedarf einen Ueberschuß, so fließt dieser in den Sicherheitsfonds.

9. Ergeben die Einnahmen des Laufenden Fonds gegen den Bedarf einen Fehlbetrag und kann dieser aus den bereiten Mitteln des Sicherheitsfonds nicht gedeckt werden, so sind die Versicherten zu Nachschüssen verpflichtet, deren Höhe der Direktorialrat bestimmt.

10. (Unverändert.)

§ 64.

1. Der Generaldirektor usw. unverändert; an Stelle von 1 und 2 tritt jedoch a und b.
2. Der Generaldirektor kann nach freiem Ermessen größere Versicherungen mit der Städte-Feuer-sozietät der Provinz Brandenburg teilen.

Vorstehender Nachtrag zur Sitzung ist in der heutigen Sitzung von dem Brandenburgischen Provinziallandtag beschlossen worden.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.  
(L. S.) Freiherr von Manteuffel,  
Wirklicher Geheimer Rat.  
Zu Tageb. Nr. 500 C.

Der vorstehende fünfte Nachtrag zu der Sitzung der Landeseisensozietät der Provinz Brandenburg in Berlin wird gemäß § 73 Nr. 7 dieser Sitzung hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. März 1909.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. von Rizing.

Genehmigung. Ib 476.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.**

**248.** Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 soll da, wo Sammeltransporte eingerichtet sind, von ihnen ein möglichst umfassender Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist es nach Abs. 4 a. a. O. in das pflichtmäßige Ermessen der Transportbehörde gestellt, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient; indessen habe ich aus gewissen Wahrnehmungen den Eindruck gewonnen, daß die Gefangenenwagen nicht überall genügend ausgenutzt werden und eine nicht geringe Zahl der bisher als Einzeltransport bewirkten Beförderungen unbedenklich im Sammelwagen hätte erfolgen können. Die Wahl des Einzeltransports wird auf denjenigen Strecken, auf denen Gefangenenwagen verkehren, in der Regel nur dann begründet erscheinen, wenn — beispielsweise — der Staatsanwalt bezw. das Gericht aus besonderen Gründen ausdrücklich darum ersucht; oder wenn das Ersuchen um Ausführung des Transports so spät bei der Transportbehörde eingeht, daß der Gefangene mit dem Sammelwagen nicht rechtzeitig an dem Bestimmungsorte eintreffen würde bezw. nicht pünktlich zu dem anberaumten Termine erscheinen könnte; oder wenn — was kaum vorkommen dürfte — der Einzeltransport sich für die Staatskasse billiger stellen sollte als der Sammeltransport; endlich wenn der Gefangenenwagen überfüllt und die unausschiebbare Beförderung eines Gefangenen in demselben aus diesem Grunde nicht zu ermöglichen ist. Im übrigen vergl. Ziffer 6 Abs. 2 und Ziffer 14 der Vorschriften vom 8. Dezember 1906.

Es muß hiernach darauf hingewirkt werden, daß die Beförderung von Gefangenen im Wege des Einzeltransports in der Regel nur dann stattfindet, wenn dies nach vorstehendem und nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften unabwieslich

notwendig erscheint. Auf den Forderungsnachweisen wird gegebenenfalls ersichtlich zu machen sein, aus welchen Gründen von der Einrichtung der Sammeltransporte nicht hat Gebrauch gemacht werden können. Diese Gründe sind vor der Zahlbarmachung der Forderungsnachweise eingehend zu prüfen und die höheren Kosten des Einzeltransports nur dann anzuweisen, wenn darnach dessen Wahl unzweifelhaft gerechtfertigt erscheint.

Berlin, den 14. März 1909.

№ 515. Der Minister des Innern.

Den Polizeibehörden zur Nachachtung.

Frankfurt a. O., den 30. März 1909.

(I A. 1708.)

Der Regierungspräsident.

### **Landespolizeiliche Anordnung.**

**249.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Beesdau, Kreis Luckau, erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 2. Februar 1909 — N. Bl. S. 38 — aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 27. März 1909.

(I Bg. 1923.)

Der Regierungspräsident.

**250.** Die durch die Herstellung von Genickstarre-Serum dem Königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39, Nordufer, erwachsenden Kosten haben mit der Zeit eine solche Höhe erreicht, daß eine unentgeltliche Abgabe des Serums nach einer Mitteilung des Herrn Ministers nicht mehr erfolgen kann. Zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten ist der Preis für die Dose von 20 cem Genickstarre-Serum auf zwei Mark festgesetzt.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, dies zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Frankfurt a. O., den 27. März 1909.

(I A. 1750.)

Der Regierungspräsident.

**251.** Herr A. Müller, Inhaber der Firma W. A. Müller in Berlin, Kommandantenstraße 62, ist an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Franz Vorchardt zum Generalkonsul für Costa Rica in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 19. März 1909.

Der Regierungspräsident.

**252.** Der Herr Reichskanzler hat die Ermächtigung zur Ausstellung von Militärfähigkeitszeugnissen (§ 42, 1 a—e W.-O.) erteilt: den prakt. Ärzten Dr. Knappe in Warschau für aus dem westlichen Rußland kommende, sich nur vorübergehend in Russisch-Polen aufhaltende Deutsche, dem Dr. Brausewetter in Malaga für im Konsulatsbezirke Malaga wohnende Deutsche, sowie dem Professor Dr. Cameron in Montreal und dem Dr. J. E. Lehmann in Winnipeg für in Kanada oder in den Vereinigten Staaten Amerikas wohnende Deutsche.

Frankfurt a. O., den 26. März 1909.

(N. B. Bl. Nr. 7.)

Der Regierungspräsident.

**253.** Das amtliche Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reich ist im Verlage von Julius Springer in

Berlin, Monbijouplatz 3, in einer Neuauflage erschienen.

Frankfurt a. D., den 25. März 1909.  
Der Regierungspräsident.

(I A. 1684.)

**254.** Die getroffene Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher- und Tapezierer-Gewerbe mit dem Sitze in Schwiebus vom 25. Januar 1899 (abgedruckt Regierungs-Amtsblatt Seite 61) wird auf Antrag der Innungsverammlung dahin abgeändert, daß die Innung fortan den Namen „Maler-, Lackierer- und Tapeziererinnung (Zwangsinnung) zu Schwiebus“ zu führen hat. Diese Aenderung erlangt von dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutennachtrages ab Gültigkeit.

Frankfurt a. D., den 20. März 1909.  
Der Regierungspräsident.

(I Bg. 1305.)

**255.** Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler- und Tapezierergewerbe mit dem Sitze in Lübben beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Lübben von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 29. März 1909.  
Der Regierungspräsident.

(I Bg. 1841.)

**256.** Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrlabenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende in der Stadtgemeinde Drossen beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Drossen von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 21. März 1909.  
Der Regierungspräsident.

(I. Bg. 1686.)

**257.** Auf Grund des § 7 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 betr. die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. 5. 74/30. 3. 80 bestimme ich:

Die nach § 3 Abs. 3 a. a. O. festgesetzte Frühjahrschonzeit findet in diesem Jahre in der Zeit vom 24. April morgens bis zum 9. Juni abends 6 Uhr statt.

Frankfurt a. D., den 6. April 1909.  
Der Regierungspräsident.

(I Bg. 2096.)

**258.** 1. Dem Komitee der Ausstellung für Reit-, Fahr- und Motorsport zu Königsberg i. Pr. ist die Erlaubnis erteilt worden, in Verbindung mit

der Ausstellung eine öffentliche Auspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose — 150 000 Stück zum Preise von je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1909 in Königsberg stattfinden.

2. Dem Verein Berliner Künstler ist die Erlaubnis erteilt worden, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von auf der Ausstellung ausgestellten Kunstwerken und Fotomile-Drucken durch Ausgabe von 300 000 Losen in 30 000 Serien zu 10 Stück im Preise von je 1 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 30 000 Gewinne im Gesamtwerte von 150 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1909 in Berlin stattfinden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Frankfurt a. D., den 30. März 1909.

Der Regierungspräsident.

**259.** Bei der Ausführung von Wege- und Brückenbauten wird nicht immer genügende Rücksicht auf die Erhaltung der bestehenden Vorflut genommen.

Um solche Vorkommnisse für die Folge zu verhindern, haben die Regierungspräsidenten Anordnungen dahin zu treffen, daß jene Projekte vor der landespolizeilichen Prüfung oder vor der Erteilung der Bauerlaubnis durch die Ortspolizeibehörden den örtlich zuständigen Meliorationsbaubeamten auf kurze Zeit und auf kürzestem Wege zur Einsicht übersandt werden. Den Meliorationsbaubeamten wird zur Pflicht gemacht, die Pläne möglichst sofort wieder zurückzugeben und Einwendungen dagegen in der Regel nur dann zu erheben, wenn die bestehenden Vorflutverhältnisse oder wenn die Interessen bestimmter — bereits vorliegender oder in naher Aussicht stehender neuer — Meliorationsprojekte dieses verlangen.

Berlin W 9, den 2. Februar 1909.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

**260.** Die Ausstellung der amtsärztlichen Atteste (Befundscheine) über im Auftrage der Militärbehörde ausgeführte Untersuchungen der Gendarmen auf Probe erfolgt im staatlichen Interesse. Diese Atteste unterliegen nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 26. März 1909 Hc 825 dem Zeugnisstempel der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht.

Frankfurt a. D., den 3. April 1909.

Der Regierungspräsident.

(I M. 816.)

Lau- fende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														

1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	22 43	22 08	21 66	17 25	16 93	16 63	20 48	20 —	19 61	17 29	17 08	16 81	17 63	17 05	16 69
2.	Grossen . . . . .	20 95	21 —	20 50	16 10	15 90	15 75	17 70	—	17 10	17 60	—	—	16 92	—	16 65
3.	Güstzin . . . . . Königsberg Nm. und Soldin.	22 12	22 12	21 08	16 60	16 35	15 90	18 75	18 50	17 95	18 25	18 —	16 85	18 —	17 25	16 75
4.	Frankfurt a. D. . . . . Frankfurt a. D., Westfalenberg.	22 38	21 88	21 25	16 55	16 30	16 08	18 08	17 63	17 13	16 —	15 50	15 —	18 13	17 86	17 49
5.	Fürstenwalde . . . . . Lebus.	22 40	22 —	21 50	16 70	16 55	16 45	18 —	17 68	17 38	17 38	16 55	16 —	17 20	16 88	16 63
6.	Landsberg a. W. . . . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	21 60	21 20	20 60	16 24	16 08	15 98	—	—	—	—	—	—	17 22	16 92	18 58
7.	Lübben . . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	16 90	—	—	—	—	—	—	—	16 50	—	17 25	—
8.	Züllichau . . . . . Züllichau, Osternberg.	22 —	21 50	20 75	16 30	16 —	15 80	18 —	17 80	17 50	16 —	15 50	15 —	17 55	17 22	16 85

Lau- fende Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	Mehl				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- Brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen-		Buch- weizen-	Gersten- grauen									
		Weizen-		Roggen-					Gries												
		im Großhandel		im Kleinhandel																	
		Es kosten je 100kg											Es kostet je 1 Kilogramm								

1.	Cottbus . . . . .	30 —	23 —	—	35 —	26 —	56 —	28 —	80 —	48 —	44 —	42
2.	Grossen . . . . .	31 —	22 50	—	34 —	26 —	50 —	30 —	80 —	50 —	—	40
3.	Güstzin . . . . .	29 —	23 50	—	40 —	30 —	25 —	23 —	50 —	60 —	50 —	40
4.	Frankfurt a. D. . . . .	30 50	22 50	—	38 —	26 —	50 —	25 —	60 —	40 —	—	36
5.	Fürstenwalde . . . . .	34 —	23 —	—	36 —	34 —	43 —	26 —	70 —	45 —	—	40
6.	Landsberg a. W. . . . .	35 —	23 —	—	40 —	30 —	55 —	25 —	70 —	40 —	46 —	45
7.	Lübben . . . . .	31 50	23 —	—	36 —	32 —	45 —	23 —	80 —	50 —	60 —	40
8.	Züllichau . . . . .	30 —	21 25	—	34 —	24 —	45 —	22 —	80 —	60 —	60 —	50

Lau- fende Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind				Kalb		Sammel		Schwein						Roß- fleisch
		im Groß- handel		im Kleinhandel												
		Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Wette	Rücken- fett(fr.)	Schink- inländ., ger.	Speck	

1.	Cottbus . . . . .	135	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	1 60	1 55	1 50	1 60	1 60	2 80	2 —	70
2.	Grossen . . . . .	—	1 40	1 30	1 20	1 50	1 40	1 50	1 40	1 50	1 40	1 10	1 80	2 20	2 —	—
3.	Güstzin . . . . .	108	1 70	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	80	1 60	1 60	2 —	70
4.	Frankfurt a. D. . . . .	96	1 60	1 40	1 20	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	60	1 60	2 80	1 80	80
5.	Fürstenwalde . . . . .	110	1 60	1 40	1 20	1 60	1 60	1 60	1 40	1 60	1 40	1 —	1 40	2 80	1 70	55
6.	Landsberg a. W. . . . .	104	1 60	1 40	1 10	1 60	1 60	1 60	1 50	1 60	1 60	80	1 50	2 80	1 80	50
7.	Lübben . . . . .	120	1 60	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 50	1 —	1 60	2 80	2 —	—
8.	Züllichau . . . . .	105	1 60	1 40	1 20	1 40	1 30	1 60	1 50	1 40	1 40	80	1 50	2 80	1 90	60

Baden-Preise für den Monat März 1909.

Süßfrüchte						Kartoffeln				Heu		Stroh		Erbatter	Eier	Vollmilch	Hauptmarktorie	
im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-					
Erdäpfel (gelbe) & Roggen Speisebohnen (weiße)	Süßkartoffeln		Erdäpfel (gelbe) & Roggen Speisebohnen (weiße)	Süßkartoffeln		alte	neue	alte	neue									
Es kostet																		
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 Schd 60 Stüd	1 Liter				
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	Cottbus
38	—	36	—	49	—	40	—	38	—	51	5	23	—	—	—	—	—	—
29	27	33	87	45	00	—	—	33	—	36	—	52	5	07	—	—	—	6 07
31	—	32	—	36	—	—	—	40	—	35	—	46	4	—	—	—	—	4 80
25	50	28	—	25	—	—	—	30	—	50	—	60	5	05	—	—	—	4 88
28	31	31	13	32	50	—	—	31	—	37	—	40	5	75	—	—	—	5 20
25	—	28	—	40	—	—	—	30	—	35	—	50	5	40	—	—	—	4 80
35	—	32	—	34	—	—	—	40	—	40	—	40	5	90	—	—	—	4 30
28	—	30	—	42	—	—	—	40	—	50	—	50	5	05	—	—	—	4 80

Brotweizen	Hafer	Gersten	Süßkartoffeln	Rais	Buckobst (gemischt)	Kaffee		Zucker (harter)	Speisesalz	Schweineschmalz	
						ungebrannt	gebrannt			in-	aus-
Es kostet je 1 Kilogramm											
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
—	44	—	48	—	—	36	—	40	—	80	2
—	44	—	50	—	—	40	—	40	—	60	1
—	50	—	60	—	30	—	60	—	40	1	30
—	40	—	40	—	28	—	32	—	40	—	80
—	35	—	50	—	30	—	40	—	45	—	80
—	48	—	50	—	25	—	36	—	60	1	—
—	44	—	56	—	—	35	—	50	1	—	—
—	45	—	60	—	50	—	40	—	50	1	20

Rind		Kalb		Schaf		Schwein		Speck	Hauptmarktorie		
im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel				
Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Weine	Rücken- fett (fr.)	Schinf. inländ., ger.
Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats											
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
135	—	1	58	1	40	1	20	1	40	1	40
—	—	1	50	1	25	1	20	1	45	1	30
108	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60
96	—	1	60	1	40	1	20	1	60	1	60
110	—	1	60	1	40	1	20	1	60	1	60
104	—	1	60	1	40	1	10	1	60	1	60
120	—	1	60	1	40	1	40	1	60	1	60
100	—	1	60	1	30	1	20	1	40	1	30

**262. Nachweisung**  
 der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Nichtstroh für den Monat März 1909.

No. Nummer	Hauptmarktorde und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm			
		guten Hafer	Heu altes   neues		Nichtstroh
1.	<b>Cottbus</b> Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Soraub Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	9 36	3 39		2 09
2.	<b>Cüstrin</b> Königsberg Nm., Solbin.	9 45	2 52		2 20
3.	<b>Frankfurt a. D.</b> Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	9 51	2 81		2 63
4.	<b>Fürstenwalde</b> Lebus.	9 03	2 73		2 --
5.	<b>Landenberg a. W.</b> Landenberg Stadt und Land, Arnsvalde, Friedeberg Nm.	9 17	2 63		2 46
6.	<b>Züllichau</b> Crossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	9 21	3 41		2 52

Frankfurt a. D., den 31. März 1909.  
 Der Regierungspräsident.

**263.** Die Herren Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben der Sanitäts-Kolonie in Driesen-Vordamm die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. D., den 31. März 1909.  
 Der Regierungspräsident.

**264.** Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung hat die Beamtenpensionskasse „Raiffeisen“ in Neuwied a. Rh. den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

Frankfurt a. D., den 3. April 1909.  
 Der Regierungspräsident.

**265.** Auf Veranlassung der Königlichen Geologischen Anstalt zu Berlin N 4, Invalidenstraße 44, werden die mit Kundverfügung vom 25. Juli 1905 — I B 4915 — und vom 11. März 1906 — I B 1644 — mitgeteilten Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, wonach der Geologischen Landesanstalt von allen wichtigeren Bodenaufschlüssen (bei Tief- und Wasserbauten) und, soweit es sich um Gesteine und Versteinerungen (fossile Knochen, Muscheln und Schnecken) handelt, tunlichst unter Beifügung einer Probe, sogleich Mitteilung gemacht werden soll, zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. D., den 31. März 1909.  
 (I B 1975.) Der Regierungspräsident.

**266.** Die Herren Landräte und Polizeiverwalter in Stadtkreisen ersuche ich, mir binnen 2 Wochen anzuzeigen, welche Fleischbeschauämter sich in ihrem Kreise befinden, von wem sie verwaltet werden (einschl. Hilfspersonal) und für welche Ortschaften sie errichtet sind. Fehlanzeige nicht erforderlich.  
 Frankfurt a. O., den 30. März 1909.  
 (I Bg. 1862.) Der Regierungspräsident.

**267. Polizeiverordnung**  
 betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkles, was folgt, verordnet:

§ 1.

**Geltungsbereich der Verordnung.**

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlenäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxid (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl, Stickoxydul, Acetylen, gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen (Acetylenlösungen), Grubengas, Leucht- und Fettgas, letzteres auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Acetylen (Mischgas), Wassergas, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

**Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.**

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweisseisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxid und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Acetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3.

**Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.**

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen“ bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind, mit Ausnahme

der Flaschen für Acetylen und für Acetylenlösungen, so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Naustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens  $0,001$  der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärken der Behälter für Acetylen und Acetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 8 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittlung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um  $180^\circ$  biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Drehung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu

entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

#### b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung, oder Schweißisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Quersfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Langsfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werkstoffingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerrechtlich als Ausweis für die stattgefundenen Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit  $\frac{1}{3}$  ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

#### c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf  $\frac{1}{3}$  dieser Festigkeit beansprucht werden.

#### § 4.

#### Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von  $40^\circ$  C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5% aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlenäure	190	Atmosphären Ueberdruck
" schweflige Säure	12	" "
flüssiges Stickschwefel	180	" "
" Ammoniak	30	" "
" Chlor	22	" "
" Chlorkohlenoxyd	30	" "
" Chlormethyl	16	" "
" Chloräthyl	12	" "

Der Probedruck muß bei den Behältern für Acetylenlösungen mindestens 40 Atmosphären Ueberdruck betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Messrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verlossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

Einer regelmäßigen Wiederholung der Druckprobe bedarf es nicht bei den Behältern für Acetylenlösungen. Bei diesen sind nach fünfjähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei  $\frac{1}{2}$  Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch ein Gefäß, bereitzustellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

### § 5.

#### Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißstahl, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen.

2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe ver-

bunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich.

3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 daselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen. Bei Flaschen für Acetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Aceton) gefüllten Flaschen. Neue Flaschen dieser Art sind von dem Prüfenden vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel (§ 8) zu prüfen.



Flaschen für Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen und Acetylenlösungen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

- b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs- (Arbeits-) Drucks auf einem angeblöteten oder angenieteten Schild zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

### § 6.

#### Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase, wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Acetylen, ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäure-Flaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

### § 7.

#### Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung

bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

### § 8.

#### Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:

für Kohlensäure und Siccorydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,  
für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,80 l Fassungsraum des Behälters,  
für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,  
für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,  
für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verriegelung und Deffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewichte festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichtes, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für Acetylenlösungen müssen mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Aceton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Acetylen eintretende Volumenvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45° C ein genügender Gasraum verbleibt.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu wiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

### § 9.

#### Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Deffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn,

einem Füll- bezw. Ablassventil sowie mit Manometer versehen sein.

Die verdichteten Gase Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft dürfen mit einem Füllungsdruck von höchstens 200 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit einem Füllungsdruck von höchstens 2, Acetylenlösung von höchstens 15 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Behälter für Acetylen, Acetylenlösungen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Preßluft müssen nachlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

#### § 10.

##### Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Defen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umsfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

#### § 11.

##### Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbetheiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlenäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdrucke nicht über 7,5 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

#### § 12.

##### Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernimmt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne des Abschnitts I d der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

#### § 13.

##### Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehre befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den

für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14.

#### Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der bisherigen Gebührenordnung vom 27. April 1908 (Regierungsamtsblatt S. 95) von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

§ 15.

#### Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 2. Oktober 1905 (Regierungsamtsblatt S. 239), aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 1. April 1909.

(I Bg. 1910.)

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

#### 268. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 4. Juli 1908 präsentierten Mutung wird dem Herrn Wilhelm Wüßl zu Charlottenburg unter dem Namen „Rarl“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199960 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Drachhausen und Königliche Forst Beitz im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 23. März 1909.

(Siegel.)

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. D. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevier-

beamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 23. März 1909.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 4086.

Scharf.

#### Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektionen.

269. Am 1. April 1909 wird die zwischen den Stationen Bärwalde N.-M. und Vietnitz rechts der Bahnstrecke Cüstrin—Stettin gelegene Station Besslin, welche bisher nur dem Personen und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Tieren eröffnet werden. Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird der Bahnhof IV Klasse Besslin in den Staatsbahngruppentarif II und die Staatsbahnwechselltarife mit dieser Gruppe, in den oberschlesischen, niederschlesischen und reinisch-westfälischen Kohlentarif und in den Staatsbahn-Tier-tarif aufgenommen.

Ueber die Höhe der Tariffsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im März 1909.

Königliche Eisenbahndirektion.

270. Am 1. April 1909 erscheinen:

- a) ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Leichen, durch den der vom Tage der Betriebsöffnung der Kleinbahn Friedeberg Nm.—Alt-Bibbehne gültige Tarif aufgehoben wird,
- b) zum Tarif für die Beförderung von lebenden Tieren der 1. Nachtrag und
- c) zum Gütertarif der 2. Nachtrag.

Nähere Auskunft erteilen der Stationsverwalter in Friedeberg Nm. und das Verkehrsbureau der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg, von welchen Stellen auch Druckstücke des Tarifs und der Nachträge gegen Erstattung der Selbstkosten käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 23. März 1909.

Königliche Eisenbahndirektion  
als betriebsleitende Verwaltung.

#### Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

271. In Ragdorf ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

#### Personal-Nachrichten.

272. Der Gerichts-Referendar Runemund von Stutterheim ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

273. Der Generalkommissions-Kanzlist, Kanzleisekretär Hoppe ist von Frankfurt a. D. nach Merseburg versetzt.

274.

**Gewinn- und Verlust-Rechnung.**  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908.

**Ausgaben.**

Einnahmen		Ausgaben	
<b>A. 1. Ueberträge aus dem Vorjahr:</b>		<b>B. 1. Schäden:</b>	
a) Gewinn-Vortrag . . .	1076 10	a) Haftpflicht gezahlt . . .	7937 53
b) Reservefonds . . .	83000 —	zurückgestellt . . .	8000 —
c) Dispositionsfonds . . .	1068 48	b) Wasserleitungschä-	
d) Extra-Reserve . . .	10000 —	denversicherung gezahlt	4065 14
e) Schaden-Reserve H. . .	4000 —	zurückgestellt . . .	1000 —
f) Schaden-Reserve W. . .	500 —		
g) Dividenden-Reserve		<b>2. Provisionen:</b>	
1904 bis 1906 . . .	132 50	a) Haftpflicht . . .	5930 50
1907 . . .	212 50	b) Wasserleitungs-	
h) Zinsen-Reserve		schädenversicherung . . .	1542 95
1904/05 . . .	16 25	<b>3. Verwaltungskosten:</b>	
	100005 83	Haftpflicht	
<b>2. Abt. A. Haftpflicht:</b>		a) eigentliche . . .	20043 36
Prämien, Aufnahme-,		b) Organisation . . .	1835 36
Police-, Umschreibege-	88083 05	<b>4. Verwaltungskosten:</b>	
bühren . . .		Wasserleitungschäd.	
<b>3. Abt. B. Wasserleit-:</b>		a) eigentliche . . .	5000 —
Schäden-Versch.:		b) Organisation . . .	1500 —
Prämien, Aufnahme-,		<b>5. Stempel:</b>	
Police-, Umschreibege-	24532 55	Haftpflicht, Wasserleit-:	
bühren . . .		Schäden, Einbruchdieb-	
<b>4. Abt. C. Einbruch-</b>		stahlversicherung . . .	344 50
diebstahl-Versicherung:		<b>6. Anteilscheinzinsen . . .</b>	3000 —
Prämien, Aufnahme-,		<b>7. Prämien-Reserve:</b>	
Policegebühren . . .	182 75	a) Haftpflicht . . .	11375 45
<b>5. Stempel:</b>		b) Wasserleitungs-	
Haftpflicht, Wasserleit-:		schädenversicherung . . .	3501 —
Schäden, Einbruch-Dieb-		<b>8. Dispositionsfonds-</b>	
stahlversicherung . . .	270 40	Reserve: . . .	1068 48
<b>6. Kursgewinn . . .</b>	1809 20	<b>9. Dividenden-Reserve</b>	
<b>7. Zinsen</b>		1904 bis 1906 . . .	132 50
aus Wertpapieren, Hypo-		1907 . . .	212 50
theken u. Bankguthaben	9396 29	<b>10. Zinsen-Reserve</b>	
		1904 05 . . .	16 25
		<b>11. Inventarabschreibung</b>	1227 —
		<b>12. Renten-Reserve . . .</b>	405 —
		<b>13. Reservefonds . . .</b>	83000 —
		Ueberschuk	63142 55
	224280 07		224280 07

**275.** Die Wiederwahl des hiesigen Bürgermeisters **Dieckel** zu Gassen zum Bürgermeister der Stadt Gassen auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

**276.** Anstelle des nach Krieg verletzten Gewerberats **Röhr** ist dem Gewerbeinspektor **Kammelsberg** die Verwaltung der Königlichen Gewerbeinspektion in Landsberg a. W. übertragen worden.

**277.** Der Bautechniker **Katthey** in Keppen und der Bauassistentenanwärter **Otter** hier sind zu Bauassistenten ernannt worden.

**278.** Der Kandidat des höheren Lehramts **Friedrich Thiede** ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Gymnasium zu Frankfurt a. D. überwiesen.

**279.** Der Kandidat des höheren Lehramts **Franz Hohmann** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium i. G. zu Spremberg angestellt worden.

**280.** Uebertragen: dem Postsekretär **Schaefer** in Zielenzig die Verwaltung der Postmeisterstelle in Mustau, dem Postinspektor **Kaede** in Berlin die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I in Lübben (Lausitz).

**281.** Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Gemeindevorsteher **Wüller** zu Werchow für den Amtsbezirk 8 Cabel im Kreise Calau, 2. der Rittergutsbesitzer **von Hennig** zu Neuhausen für den Amtsbezirk 12 Laubsdorf im Kreise Cottbus, 3. der Königl. Oberamtmann **Caesar** zu Steins-

## Aktiva.

## Vermögensnachweis — Bilanz.

## Passiva.

A. 1. Wechsel der Anteil-				B. 1. Gewährleistungsfonds		250000	—
scheininhaber		150000	—	2. Kapital-Reservefonds		83000	—
2. Darlehn auf Hypo-		88800	—	3. Prämien-Reserve:			
theken		93221	05	a) Haftpflicht		11375	45
3. Wertpapiere		86200	75	b) Wasserleitungs-			
4. Guthaben bei Banken		588	21	schädenversicherung		3501	—
5. Bare Kasse				4. Dispositionsfonds-			
6. Inventar 2227.—				Reserve		1068	48
Abreibung 1227.—		1000	—	5. Dividenden-Reserve			
7. Zinsen-Guthaben aus				1904—1906		132	50
Hypotheken und Wert-				1907		212	50
papieren		2043	72	6. Zinsen-Reserve			
				1904/05		16	25
				7. Schaden Reserve:			
				Haftpflicht		8000	—
				8. Schaden-Reserve:			
				Wasserleitungsschäden-			
				versicherung		1000	—
				9. Renten-Reserve		405	—
				Ueberschuß		63142	55
		421853	73				
						421853	73

Berlin, den 12. März 1909.

### Märkische Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Die Direktion:

Otto Eismann.

F. Hückstedt.

Der vorstehende Rechnungsabschluss und der Vermögensnachweis (Bilanz) für das zehnte Geschäftsjahr ist von uns geprüft und mit den Büchern in Uebereinstimmung gefunden worden.

Berlin, den 12. März 1909.

Berlin, den 15. März 1909.

Die Revisoren.

Der Aufsichtsrat: Vorsitzender.

G. Herzer.

G. Fude.

Julius Cohn.

Die vorstehende Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie die Bilanz haben wir geprüft und richtig befunden.

Berlin, den 13. März 1909.

Eugen Laskau.

Otto Müller.

Ich bescheinige die Uebereinstimmung der umseitigen Gewinn- und Verlust-Rechnung und der vorstehenden Bilanz mit den Handelsbüchern der Märkischen Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Ernst Aren, öffentlich angestellter Bücherrevisor im Bezirk der Handelskammer zu Berlin.

dorf für den Amtsbezirk 7 Breslau im Kreise Guben, 4. der Gemeindevorsteher **Ladewig** zu Nahausen für den Amtsbezirk 2 Nahausen-Reichenfelde im Kreise Königsberg Nm., 5. der Fabrikbesitzer **Hoffmann** zu Vieker Schmelze für den Amtsbezirk 3 Radorf im Kreise Landsberg a. W., 6. der Schulze **Boigt** zu Neu-Balz für den Amtsbezirk 8 Balz im Kreise Landsberg a. W., 7. der Gutsbesitzer **Nehse** zu Gennin für den Amtsbezirk 14 Gennin im Kreise Landsberg a. W., 8. der Schulze **Schert** zu Weyershorst für den Amtsbezirk 16 Landsberger-Holländer im Kreise Landsberg a. W., 9. der Schulze **Hebenreit** zu Alt-Wipke für den Amtsbezirk 30 Wipke im Kreise Landsberg a. W., 10. der Schulze **Seidel** zu Berkow für den Amtsbezirk 34 Berkow im Kreise Landsberg a. W., 11. der Gutsbesitzer **Piebermann** zu Kofzwiese für den Amtsbezirk 36 Kofzwiese im Kreise Landsberg a. W., 12. der Guts-

besitzer **Paul Lehme** zu Arensdorf für den Amtsbezirk 11 Hasenfelde im Kreise Lebus, 13. der Landwirt **Robert Meyer** zu Carzig für den Amtsbezirk 36 Mahlsich im Kreise Lebus, 14. der Ziegeleibesitzer **Nachtigall** zu Jauw für den Amtsbezirk 10 Jauw im Kreise Lübben, 15. der Amtssekretär **Swald Golze** zu Grinitz für den Amtsbezirk 15 Beesbau im Kreise Luckau, 16. der Standesherr **Graf zu Solms-Sonnenwalde** zu Sonnenwalde für den Amtsbezirk Sonnenwalde im Kreise Luckau, 17. der Inspektor **Schade** zu Croffen für den Amtsbezirk 5 Croffen im Kreise Luckau, 18. der Amtsanwalt **Alehr** zu Spremberg für den Amtsbezirk 7 und 8 Schloß Spremberg I und II, auf vierteljährliche Kündigung, im Kreise Spremberg; zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1. der Rittergutsbesitzer **Winkelmann** zu Riedebusch für den Amtsbezirk 4 Rittlig im Kreise Calau, 2. der Rittergutsbesitzer **Dr. von**

**Liste** zu Kassel für den Amtsbezirk 12 Laubsdorf im Kreise Cottbus, 3. der Rittergutsbesitzer **Knappe** zu Groß-Drewitz für den Amtsbezirk 27 Bomsdorf im Kreise Guben, 4. der Schulze **Otto** zu Culam für den Amtsbezirk 36 Kofwiese im Kreise Landsberg a. W., 5. der Bauergutsbesitzer **Schenk** zu Blumberg für den Amtsbezirk 3 Kadorf im Kreise Landsberg a. W., 6. der Eigentümer **Stewart** zu Balz für den Amtsbezirk 8 Balz im Kreise Landsberg a. W., 7. der Gutsbesitzer **Hauff** zu Gennin für den Amtsbezirk 14 Gennin im Kreise Landsberg a. W., 8. der Schneidermeister **Präwer** zu Alt-Elpe für den Amtsbezirk 30 Elpe im Kreise Landsberg a. W., 9. der königliche Förster **Presch** zu Forsthaus Prielang für den Amtsbezirk 25 Wildenower Forst im Kreise Landsberg a. W., 10. der Administrator **Brandt** zu Alt-Mahlisch für den Amtsbezirk 36 Mahlisch im Kreise Lebus, 11. der Gräfliche Revierförster **Willi Mahling** zu Neuhardenberg für den Amtsbezirk 21 Neuhardenberg im Kreise Lebus, 12. der königliche Förster **Winkler** zu Ullersdorf für den Amtsbezirk 14 Groß-Mudrow im Kreise Lübben, 13. der Rentant **Jotel** zu Schloß Lieberose für den Amtsbezirk 13 Schloß Lieberose im Kreise Lübben, 14. der Gemeindevorsteher **Paulig** zu Döbern für den Amtsbezirk 8 Groß-Kölzig im Kreise Sorau.

**282.** Die technische Lehrerin **Elise Donath** von der Mädchenvolksschule I in Landsberg a. W. ist vom 1. April d. Js. ab als technische Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

**283.** Der bisherige Hilfsprediger **Emil Ludwig Theodor Schulz** in Dt.-Krone ist zum Pfarrer der Parochie Grüneberg, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

**284.** Erledigt wird die Diaconatsstelle privaten Patronats zu Woldenberg, Diözese Friedeberg N.-M., durch Versetzung des Diaconus **Ghlers**.

**285.** Erledigt ist die Archidiaconatsstelle magistratualischen Patronats an der Klosterkirche zu Cottbus, Diözese Cottbus, durch Versetzung des Archidiaconus **Saberland** zum 15. April 1909.

**286. Statut**

für den Schlanower Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinde Schlanow einerseits und das Rittergut Schlanow andererseits werden hiermit unter der Benennung „Schlanower Spritzenverband“ zu einem Zweckverbande (§ 128 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) behufs gemeinsamer Feuerspritzenanschaffung, Unterhaltung und Bedienung vereinigt.

Ort der Verwaltung des Verbandes ist Schlanow.

§ 2. Behufs Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende vierrädige Feuerspritze nebst den erforderlichen Schläuchen, Verschraubungen usw. auf Verbandskosten beschafft werden, wozu das Rittergut und die Gemeinde je

die Hälfte übernimmt, bezw. aufbringt und zur Deckung beiträgt.

In demselben Verhältnis werden auch die vorkommenden Spritzen-Reparaturkosten, die Anschaffungskosten der notwendigen Ausrüstungsstücke für die eventl. sich bildende Freiwillige Feuerwehr usw. gedeckt.

§ 3. Das Rittergut übernimmt die Bepannung der Spritze, während die Gemeinde zur Bedienung derselben den Brandmeister, dessen Stellvertreter und die Feuermänner stellt.

§ 4. Die Spritze wird in einem geeigneten Raum (Spritzenhaus Schlanow), welcher auf Kosten des Verbandes nach dem im § 2 festgesetzten Verhältnisse herzustellen und zu unterhalten ist, aufgestellt.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Schlanow; in Behinderungs-fällen wird derselbe vom 1. Schöffen vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen; er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 6. Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Schlanow und den jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Schlanow in gemeinschaftlicher Sitzung (§ 123 L.-G.-D.) Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, oder der Gutsbesitzer dem Beschluß widerspricht, unterwerfen sich die Beteiligten der Beschlussfassung des Kreis-Ausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 7. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, in-gleichen Vollmachten müssen von dem Verbands-vorsteher, dem ersten Schöffen der Gemeinde Schlanow und dem jedesmaligen Besitzer des Ritter-guts Schlanow unterschrieben sein.

§ 8. Dieses Statut soll nach erfolgter Be-stätigung durch den Kreis-Ausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Schlanow, den 18. Januar 1909.

gez.: Schulz, Rittergutsbesitzer.

Vollzogen laut Gemeindevertretungsbeschluß vom heutigen Tage.

Schlanow, den 24. Februar 1909.

Der Gemeindevorstand gez.: Grimm, Werk, Schöffe.

Die Gemeindevertretung Böde, Werner.

Vorstehendes Statut des Schlanower Spritzenverbandes vom 24. Februar 1909 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 6. März 1909.

Der Kreis-Ausschuß. gez.: v. Waldow.

**Freie Lehrerstellen.**

**287.** Kreis Sorau: Lehrerinnenstelle in Royné G. 800 M.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

# Beilage zum Amtsblatt.

---

## V

### Geschäftsanweisung für die Katasterämter.

#### Auszug.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

###### Katasterämter.

###### § 1.

Der Sitz der Katasterämter und die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke werden vom Finanzminister bestimmt.

Wegen ihres Geschäftskreises wird auf die §§ 17 uf verwiesen.

###### Katasterkontrolleure.

###### § 2.

Das Katasteramt wird von dem dazu vom Finanzminister berufenen Katasterkontrolleur verwaltet.

Der Katasterkontrolleur ist für die ordnungsmäßige Verwaltung seines Amtes und für die sachgemäße und pünktliche Ausführung aller katasteramtlichen Arbeiten verantwortlich.

Der Katasterkontrolleur erhält Amtssiegel und Stempel mit der Bezeichnung »Königlich Preussisches Katasteramt . . . . .«. Er haftet für jede von ihm zu vertretende mißbräuchliche Anwendung dieser Siegel und Stempel.

###### Vorgesetzte Dienstbehörden.

###### § 3.

Die Katasterämter unterstehen der Regierung und in höherer Instanz dem Finanzminister.

###### Wohnsitz.

###### § 4.

Der Wohnsitz des Katasterkontrolleurs wird vom Finanzminister bestimmt und darf nur mit dessen Genehmigung verändert werden.

###### Anwesenheit in den Amtsräumen.

###### § 5.

1. Der Katasterkontrolleur muß an einem oder mehreren bestimmten Tagen der Woche (Amtstagen) während bestimmter Tagesstunden in seinen Amtsräumen zum persönlichen Verkehr mit dem Publikum anwesend sein.

2. Die Feststellung der Amtstage und -stunden erfolgt durch die Regierung und ist durch Aushang oder Anschlag am Eingange zu den Amtsräumen und durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Der Katasterkontrolleur ist verpflichtet, auch an den übrigen Werktagen, falls er nicht dienstlich abwesend ist, den Anforderungen des Publikums soweit wie nötig zu entsprechen.

4. In den Katasterämtern, welchen ein Katasterzeichner oder Hilfszeichner beigegeben ist, kann der Zeichner in dem nachstehend im § 8 bezeichneten Umfang Anträge des Publikums entgegennehmen, Auskunft erteilen und den Anträgen auf schnelle Erteilung von Auszügen, Handzeichnungen und Abdrucken von Karten und Plänen sowie von Feldbuchabschriften entsprechen.

5. Falls dem Katasteramte kein Katasterzeichner oder Hilfszeichner beigegeben ist, oder falls der Katasterzeichner durch Krankheit usw. verhindert ist, hat der Katasterkontrolleur tünlichst Vorsorge zu treffen, daß auch während seiner Abwesenheit mündliche Anträge auf Ausführung von Amtshandlungen durch einen Hilfsarbeiter während der gewöhnlichen Geschäftsstunden entgegengenommen werden können.

### Personal des Katasteramtes.

#### § 8.

##### A. Katasterzeichner und Hilfszeichner.

1. Den vom Finanzminister bestimmten Katasterämtern mit umfangreichem Geschäftsbetriebe wird ein Katasterzeichner oder ein Hilfszeichner als Staatsbeamter beigegeben.

4. Bei auswärtiger Beschäftigung oder sonstiger Behinderung des Katasterkontrolleurs hat ihn der Zeichner in den häuslichen Geschäften zu vertreten, insoweit nicht ein anderer Vertreter des Katasterkontrolleurs bestellt ist.

Er hat während dieser Zeit die Ordnung in den Geschäftsräumen zu handhaben und die Geschäftstätigkeit des Personals mit Ausnahme der Landmesser zu beaufsichtigen.

5. Die Erteilung schneller Katasterauszüge und Handzeichnungen usw., welche von den Antragstellern sofort in Empfang genommen werden, die Empfangnahme der Gebühren hierfür, die Entgegennahme von Anträgen der Grundeigentümer und sonstigen Beteiligten wegen Ausführung von Vermessungsarbeiten und Fortschreibungen und ähnliche sonstige Geschäfte kann der Zeichner während der Abwesenheit des Katasterkontrolleurs nach dessen Anordnungen selbständig erledigen und die bezüglichen Schriftstücke »In Vertretung« ausfertigen.

6. Schriftstücke, welche sich auf die von gewerbetreibenden oder anderen Landmessern ausgeführten Vermessungsarbeiten beziehen, dürfen in keinem Falle vom Zeichner unterschriftlich vollzogen werden.

### Geschäftskreis des Katasteramtes.

#### § 17.

Die Amtsgeschäfte des Katasterkontrolleurs umfassen namentlich

1. die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Fortführung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuerkataster;



2. auf Ersuchen des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) sowie des Landrats (Kreisauschusses) die Mitteilung der bei der Veranlagung oder Festsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren sie für Veranlagung der Kommunalabgaben bedürfen nach § 62 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S 152) und nach § 16 Abs 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS S 159);
3. die Beschaffung von Vorarbeiten für die Veranlagung der Ergänzungsteuer;
4. die Mitwirkung bei der Verteilung der Renten nach den bestehenden besonderen Bestimmungen;
5. Auskunftserteilung auf Ersuchen der Amtsgerichte behufs Anlegung der Grundbücher und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Kataster und Grundbuch sowie für die Zwecke der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, insoweit die Auskunft nach den Grund- und Gebäudesteuerkarten, -büchern und -akten sowie nach den sonstigen im Katasteramte beruhenden Karten, Büchern und Akten erfolgen kann und insoweit die für das Amtsgericht erforderlichen Unterlagen nicht als gebührenpflichtige Auszüge oder Abschriften aus den Grund- und Gebäudesteuerkatastern seitens der Eigentümer zu beschaffen sind;
6. alle mit den vorgedachten Geschäften in Beziehung stehenden und sonstigen, seiner Befähigung entsprechenden technischen Arbeiten, welche von dem Katasterkontrolleur nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen oder nach Anordnungen der Regierung auszuführen sind;
7. die Ausfertigung von Abzeichnungen, Abdrucken, Abschriften und Auszügen von und aus Karten, Plänen, Büchern und Akten nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen;
8. die Gewährung der Einsichtnahme in die Karten, Bücher und Fortschreibungsakten und die Entnahme von Auszügen oder Abschriften aus diesen in dem im § 41 bezeichneten Umfange.

### § 18.

Als Amtsgeschäfte des Katasterkontrolleurs (§ 17 Nr 6) gelten insbesondere auch die nachfolgend bezeichneten Arbeiten, insoweit deren katasteramtliche Ausführung von den Beteiligten beantragt und nicht mit Rücksicht auf die Lage der übrigen Amtsgeschäfte des Katasteramtes oder aus anderen Gründen auf Anordnung der Regierung abgelehnt wird:

1. Schlußvermessungen neu angelegter Eisenbahnen, Chaussees, Straßen, Kanäle, Deiche usw, gleichviel, ob sie in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen oder unabhängig davon ausgeführt werden;
2. Grenzwiederherstellungen sowie Vermessungen von in ihren Grenzen unveränderten Besitzstücken oder Besitzstückteilen, deren Grenzen im Felde bezeichnet oder nach gegebenen Unterlagen herzustellen sind;

3. Vermessungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Feststellung von Baufluchtlinien, zur Einteilung von Besitzungen für ihre wirtschaftliche Benutzung oder zur Verpachtung;
4. Nivellements und sonstige Höhenaufnahmen;
5. die Kartierung, Berechnung und sonstige Darstellung der Ergebnisse der unter Nr 1 bis 4 bezeichneten und damit verbundenen Vermessungsarbeiten;
6. Herstellung besonderer Kataster für Kommunalverwaltungen, insbesondere Kreise, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern und sonstige Verbände zur Veranlagung und Erhebung der von ihnen zu erhebenden Abgaben, insbesondere der von den Gemeinden und Kreisen zu erhebenden Umsatzsteuer, Wertzuwachssteuer, Grundwertsteuer sowie die Mitteilung der zur Fortführung der vorbezeichneten Kataster erforderlichen Unterlagen;
7. die von den Beteiligten in Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten beantragte Feststellung der Identität, der Größe, der Zusammensetzung und rechtlichen Eigenschaft der Grundstücke oder der einzelnen in rechtlicher Beziehung verschiedenen Bestandteile von Grundstücken; die für diese Zwecke etwa erforderliche Anhörung der Beteiligten; die Prüfung der von diesen beigebrachten Karten, Vermessungsschriften und sonstigen Urkunden; Untersuchungen und Vermessungen an Ort und Stelle;
8. Arbeiten zur Aufstellung landschaftlicher Tagen.

Die Ausführung von Grenzherstellungen kann von dem Katasterkontrollleur ohne weiteres abgelehnt werden, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde oder von allen dabei beteiligten Grundeigentümern gemeinschaftlich beantragt worden und die benutzbaren Vermessungsunterlagen nicht derartig sind, daß die Grenzen hiernach in zuverlässiger Weise bestimmt werden können.

#### § 19.

Bezüglich der im § 18 bezeichneten und ähnlichen Arbeiten sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Der Katasterkontrollleur kann solche Arbeiten innerhalb seines Amtsbezirks ohne vorherige Anordnung der Regierung ausführen, wenn zur örtlichen und häuslichen Erledigung im einzelnen Falle voraussichtlich nicht mehr als eine Arbeitszeit von zusammen fünf Tagen erforderlich ist.
2. Im übrigen darf der Katasterkontrollleur solche Arbeiten nur ausführen, nachdem die Regierung ihre Ausführung angeordnet und die Bedingungen festgestellt hat, unter welchen sie auszuführen sind.
3. Für jede der unter Nr 1 und 2 bezeichneten Arbeiten ist vor ihrer Ausführung durch Aufnahme einer von den Bestellern mitzuvollziehenden Verhandlung über mündlich gestellte Anträge, oder im Wege des Schriftwechsels, oder durch einen seitens der Regierung mit den Bestellern abzuschließenden Vertrag einwandfrei festzulegen, welchem Zwecke die

beantragte Arbeit dienen soll, welchen Umfang und welche Eigenschaften sie im übrigen haben soll, ob sie innerhalb einer bestimmten und dann welcher Frist zu liefern ist, und daß für die gelieferte Arbeit die nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Gebühren oder die für den besonderen Fall vereinbarten Vergütungen zur Staatskasse zu entrichten sind.

§ 20.

Zur Übernahme von Nebenämtern oder von Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ist nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 (GS S 235) für jeden Fall die von der Regierung einzuholende vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Zu den vorbezeichneten Nebenbeschäftigungen gehört die Fortführung der Katasterbücherabschriften und der besonderen Kataster der Kommunalverwaltungen, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern und sonstiger Verbände, insoweit deren Fortführung nicht nach bestehenden Bestimmungen zu den amtlichen Obliegenheiten des Katasterkontrolleurs gehört und die dem Katasterkontrolleur dafür zu gewährende Entschädigung nach besonderen Bestimmungen festzusetzen ist.

§ 21.

1. Der Katasterkontrolleur darf keine Landmesserarbeiten für eigene Rechnung ausführen oder durch andere ausführen lassen.

2. Ferner darf der Katasterkontrolleur und das in dem Katasteramtsbezirke mit katasteramtlichen Arbeiten beschäftigte Personal für die katasteramtlichen Arbeiten und für die mit diesen Arbeiten sowie mit Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in Verbindung stehenden Arbeiten und Leistungen außer den nach den bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse zu vereinnehmenden Gebühren keinerlei Entschädigung ohne vorgängige Verfügung der Regierung annehmen.

## V. Ausfertigung und Beglaubigung von Abzeichnungen, Abdrucken, Abschriften und Auszügen.

§ 36.

1. In den Katasterämtern sind nach den im Amte beruhenden Karten, Büchern usw auf Antrag gegen Zahlung der dafür zur Staatskasse zu entrichtenden Gebühren auszufertigen:

- a) durch Druck vervielfältigte Katasterkarten und Stückvermessungsrisse und einzelner Teile der Karten und Risse, insoweit Abdrucke vorhanden sind,
- b) Abzeichnungen der Karten auf Pausleinen oder Pauspapier in der Regel in der Form von Handzeichnungen, Formular V 10,
- c) Auszüge aus den Katasterbüchern und Fortschreibungsverhandlungen, Formular V 11 bis V 15,

Form. V 10  
Seite 14  
Form. V 11 bis V 15  
Seite 15 uf

- d) Abschriften der Katasterbücher für Behörden, Genossenschaften usw sowie von Feldbüchern, Vermessungsverhandlungen und Rentenverteilungsplänen,
  - e) Mitteilungen an die Gemeinden und Kreise zum Zwecke der Umsatzsteuer-, Wertzuwachssteuer- und Grundwertsteuerveranlagung (vgl. Rundverfügung vom 17. Dezember 1907, II 11055).
2. Dagegen dürfen in den Katasterämtern nicht, oder in Ausnahmefällen nur nach Ermächtigung durch die Regierung, ausgefertigt werden:
- a) Nadelstichkopien der Katasterkarten,
  - b) Zusammenstellungen von Nachrichten aus den Katastern in anderen als den unter Nr 1 bezeichneten Formen für Privatpersonen und -gesellschaften usw sowie zu buchhändlerischen Zwecken.
3. Die im Katasteramt eingehenden Anträge auf Erteilung genauer Abzeichnungen der Katasterkarten sowie auf Erteilung von Auszügen oder Abschriften nach den noch bei der Regierung beruhenden Feldbüchern, Vermessungsverhandlungen usw sind, nötigenfalls nach vorheriger Klarstellung oder Ergänzung des Antrages, an die Regierung weiterzugeben.
4. Die Abzeichnungen, Abdrucke, Abschriften und Auszüge aus den Katasterkarten und -büchern müssen dem in den Katasterbüchern und den Fortschreibungsprotokollen nachgewiesenen neuesten Bestande entsprechend ausgefertigt werden. Wenn hiervon ausnahmsweise, wie zB bei der Veranlagung der Gebäude im beschleunigten Verfahren nach § 31 der Katasteranweisung III oder auf besonderen Antrag abgewichen wird, so ist auf den Ausfertigungen ausdrücklich anzugeben, daß und inwieweit die Ausfertigungen dem im Kataster endgültig nachgewiesenen Bestande nicht entsprechen.
5. Die Erteilung von Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsprotokollen darf unter keinen Umständen erfolgen, bevor die hierauf bezüglichen Form- und Bestandsveränderungen durch abgeschlossene Vermessung, Kartierung und Berechnung oder anderweit sachgemäß festgestellt und vorschrittmäßig in die Fortschreibungsverhandlungen tatsächlich eingetragen worden sind.
6. Bei der Ausfertigung von Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen sind die besonderen Vorschriften in den §§ 39 und 40 der Katasteranweisung I zu beachten.
7. Der Katasterkontrollleur ist für die Übereinstimmung der Ausfertigungen mit den betreffenden Karten, Büchern und Verhandlungen verantwortlich (siehe § 8, Nr. 5).
8. Die Regierung hat jede bemerkte Unrichtigkeit in den Auszügen, sofern sie nicht nachweislich etwa in den Büchern usw selbst enthalten ist, mit Geldbuße zu ahnden.

§ 37.

1. Alle Auszüge müssen in ihrer Form übersichtlich und so einfach angefertigt werden, wie es ihr Zweck gestattet.
2. Ist die natürliche Folge der Kartenblatt- (Flur-) und Parzellennummern oder der Buchstaben usw in der Urschrift durch die Fortschreibung verloren gegangen, so muß sie in dem Auszuge möglichst wiederhergestellt

werden, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich verlangt wird oder der Zweck eine Abweichung bedingt. Hierbei sind insbesondere die durch Formveränderungen entstandenen Parzellen nach ihrer Stamm- (Nenner-) Nummer und erst in zweiter Linie nach ihrer Zählernummer in die Reihenfolge der Parzellen des Kartenblattes (der Flur) einzuordnen.

3. In den Auszügen aus den Grundsteuerbüchern und Fortschreibungsverhandlungen sind, wenn nicht ein anderes beantragt worden ist, nur die Gesamtflächen und die Gesamteinerträge der einzelnen Parzellen einzutragen, dergestalt, daß die innerhalb der letzteren lediglich behufs der Grundsteuereinschätzung gebildeten einzelnen Bonitätsabschnitte als solche nicht aufgeführt, vielmehr nach Parzellen zusammengefaßt werden.

4. Auf Antrag ist in den Auszügen die Ursache der eingetretenen Veränderung oder der Art, worauf sie beruht, anzugeben.

### § 38.

1. In den anzufertigenden Auszügen sind die in Zahlen ausgedrückten Schlusssummen an Flächeninhalt, Grundsteuerreinertrag und Grundsteuer, oder an Gebäudesteuerverwertungs- und Gebäudesteuer im unmittelbaren Anschluß an die in Zahlen ausgedrückten Schlusssummen wörtlich zu wiederholen.

Der in Zahlen ausgedrückten Schlusssumme ist links vorzusetzen: »Gesamtsumme am (Datum)«.

Zur Wiederholung der Schlusssummen in den Auszügen ist regelmäßig ein Stempelvordruck zu benutzen.

2. Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften ausgefertigten Auszüge aus den Grundsteuermutterrollen und den Gebäudesteuerrollen können nach eingetretenen Veränderungen ergänzt werden, oder es können diesen Auszügen und den nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Auszügen »Ergänzungsauszüge« beigelegt werden, die als solche auf der Titelseite zu bezeichnen sind.

Bei Ergänzungen ist die in dem ursprünglichen Auszuge zuletzt eingetragene Gesamtsumme vorzutragen, sodann je für sich der Abgang und der Zugang und endlich die neue Gesamtsumme in Zahlen und in wörtlicher Wiederholung nachzutragen.

Die Angabe auf der Titelseite über den Nachweis des neuesten Bestandes ist in diesen Fällen sachentsprechend zu ergänzen.

### § 39.

1. Die Handzeichnungen sind auf Zeichenleinwand oder unter Benutzung von Kartenabdrucken, oder auf Antrag auch auf Pauspapier in der Regel in einfachem oder doppeltem Aktenformate mit Gefrand auszufertigen.

2. Auf Antrag können sie in einem von dem Maßstabe der Katasterkarten abweichenden Maßstab und in einer von den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung abweichenden Auszeichnung ausgefertigt werden.

3. Bei Handzeichnungen ganzer Gemarkungen oder größerer Teile von Gemarkungen ist die Auszeichnung und die Titelschrift ihren besonderen Zwecken entsprechend auszuführen.

4. Auf Ansuchen sind von den Interessenten vorgelegte, von öffentlich bestellten Landmessern ausgefertigte Handzeichnungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit nach den Angaben des Grundsteuerekatasters oder der Fortschreibungsverhandlungen zu prüfen und zu beglaubigen.

§ 40.

1. Die Erteilung vollständiger Auszüge oder Abschriften in den Formen der §§ 37—39 an Behörden zu einem dienstlichen Zwecke der Reichs- oder Staatsverwaltung muß auf das notwendige Bedürfnis beschränkt werden.

Falls der in dem Antrag auf Erteilung von Auszügen bezeichnete oder durch Rückfrage festgestellte Zweck durch einfachere Zusammenstellungen oder sonstige Auskunftserteilung erfüllt werden kann, sind keine Auszüge oder Abschriften nach den Vorschriften in den §§ 37—39 zu erteilen.

Wenn die vorbezeichneten einfacheren Zusammenstellungen und sonstigen Auskunftserteilungen häufig und in größerem Umfang erforderlich sind, hat die Regierung über das Verfahren und die zu berechnenden (wenn auch nicht zur Staatskasse zu vereinnahmenden) Gebühren nötigenfalls nach vorheriger Verhandlung mit den betreffenden Behörden oder Geschäftsstellen die Genehmigung des Finanzministers zu den zu treffenden Anordnungen einzuholen.

## VI. Einsichtnahme in die Karten, Bücher und Fortschreibungsakten und die Entnahme von Auszügen und Abschriften aus diesen.

§ 41.

1. Den Grund- und Gebäudeeigentümern oder deren Bevollmächtigten sind auf Verlangen die Katasterkarten und -bücher usw zur Einsicht der ihr Eigentum betreffenden Stellen vorzulegen; auch ist ihnen jede tunliche Auskunft bereitwilligst zu erteilen.

2. Behörden oder Beamten ist zu steuerlichen, militärischen oder sonstigen dienstlichen Zwecken die Entnahme der nötigen Nachrichten in Gegenwart des Katasterkontrolleurs, des Katasterzeichners oder des Hilfszeichners gestattet.

3. Die Entnahme von Auszügen oder von Abschriften und Abzeichnungen aus den Katasterkarten und -büchern oder aus Fortschreibungsakten usw darf der Katasterkontrolleur dritten Personen nur insoweit gestatten, als es von der Regierung genehmigt oder angeordnet ist. Der Katasterzeichner und der Hilfszeichner sind keinesfalls berechtigt, die Entnahme von Auszügen usw dritten Personen zu gestatten.

4. Den öffentlich bestellten Landmessern ist, insoweit sie sich durch Vorlegung des Fortschreibungsvermessungsantrages ausweisen, die Einsichtnahme in die betreffenden Stellen der Katasterkarten und -bücher sowie die ausnahmsweise Entnahme von Auszügen aus der Reinkarte auf durchsichtigem Papier als vorläufige Unterlage von eiligen Fortschreibungsvermessungen zu gestatten.

VII. Gebühren für die von der Katasterverwaltung  
auszuführenden Arbeiten nach dem Gebührentarife\*)  
vom 16. März 1909.

§ 46.

Der Katasterkontrolleur kann anordnen, daß vor der Ausführung von Arbeiten ein Vorschuß zur Deckung der Gebühren bei der Kreiskasse hinterlegt wird.

Er haftet für Ausfälle an Gebühren, wenn er nachweislich unter Nichtbeachtung der nötigen Vorsicht die Anordnung der Hinterlegung eines Kostenvorschusses unterlassen hat.

Berlin, den 16. März 1909.

Der Finanzminister

Srhr. von Rheinbaben.

\*) Den Gebührentarif vom 16. März 1909 siehe Seite 37 uf

---

Auszug aus  
Abänderungen der Katasteranweisungen I, II  
und III und den dazu erlassenen Verfügungen

2. An Stelle des Auszuges aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen (Muster VIII zu § 39 RM I) tritt der Auszug aus den Grundsteuer-Fortschreibungsverhandlungen Formular 13 der Geschäftsanweisung V vom 16. März 1909.
6. Ferner treten die folgenden zusätzlichen und abändernden Bestimmungen ein:

**Katasteranweisung I**

Zusatz zu § 2, Nr 1

Von der Beibringung der zur Fortschreibung der Veränderungen im Hofraumbestande erforderlichen Unterlagen kann abgesehen werden, wenn durch einfache Auskunft der Gemeinde- und Gutsvorstände oder durch sonstige Unterlagen die ungefähre Größe der nach Kategorie D zu überführenden oder aus ihr auszufordernden Flächen festgestellt werden kann.

Zusatz zu § 38, Nr 3

Ähnlich ist zu verfahren, wenn die nach Kategorie D zu überführenden oder aus ihr auszufordernden Hofraumbestände gemäß § 2 (letzter Absatz) zur Fortschreibung gelangen.

## Katasteranweisung II

### Zusatz zu § 14, Nr 1

Insofern die Lage der Messungslinien nicht durch im Felde vorhandene Grenzmaße oder sonstige dauernde Marken sowie durch einfache gesicherte Abmessungen von diesen bestimmt ist, sind sovieler Punkte der Messungslinien in geeigneter Weise dauerhaft zu vermarken und einzumessen, daß danach die Messungslinien im Felde bei späteren Arbeiten wieder hergestellt werden können.

Die Messungslinien sind möglichst so anzulegen, daß sie bei etwaiger späterer Vermessung benachbarter Grundstücke mit den hierfür erforderlichen Messungslinien in einfacher Weise verbunden werden können.

Die zur Herstellung solcher einfachen Verbindungen erforderlichen Anschlußmessungen sind von Amts wegen auszuführen.

### Zu §§ 36 und 37

An Stelle der Vorschriften im 2. Absatz des § 36 Nr 1 treten die folgenden Vorschriften:

Außerdem ist im Falle der Aufmessung mehrerer zusammenhängender Grundstücke der Gesamtflächeninhalt der Grundstücksmasse unter möglichster Benützung der Messungszahlen zu berechnen; auf diesen Gesamtflächeninhalt sind die Flächeninhalte der Parzellen zurückzuführen.

Für Trennstücke, welche in einer bestimmten Größe abgemessen worden sind, deren Flächeninhalt demnach nur zu berechnen ist, um festzustellen, daß die Grenzen im Felde richtig abgesteckt und richtig kartiert sind, ist der berechnete Flächeninhalt im Berechnungshefte zu durchstreichen und dafür die im Felde abgemessene Flächengröße einzutragen.\*)

\*) Ist beispielsweise von einem Besitzstück ein Teil von 25 ar Größe abgemessen worden und das Ergebnis der Flächenberechnung für diesen Teil 0,2508 ha, so ist diese Zahl zu durchstreichen und dafür 0,2500 ha als endgültiger Flächeninhalt einzutragen.

Die Vorschriften im § 36, Nr 14, 3. Absatz und Nr 15 bis 17 sowie die Vorschriften im § 37 werden aufgehoben und durch die folgenden Zusätze zum § 36 ersetzt:

15. Die nach den Vorschriften unter Nr 1 bis 14 ermittelten Flächeninhalte sind in das Kataster zu übernehmen, insbesondere auch für Trennstücke, welche von einem Besitzstück auf Antrag der Beteiligten nach Anweisung der Trennungslinien im Felde, nach Angaben über die zur Bestimmung der Trennungslinien abzusehenden Längenmaße oder nach Angabe des festzuhaltenden Flächeninhalts der Trennstücke abgemessen worden sind.

16. Die in das Kataster zu übernehmenden Flächeninhalte der Reststücke, die nach Abmessung der unter Nr 1 bezeichneten Trennstücke übrig bleiben, sind, wenn nicht anderes von den Beteiligten beantragt worden ist, nach den vorhandenen Unterlagen sachgemäß zu ermitteln.



Dies kann in Ermangelung eines nach der Sachlage besser erscheinenden Verfahrens geschehen,

- a) indem nach sachgemäßer Übernahme der Reststücksgrenzen in die Ergänzungskarte der Gesamtflächeninhalt der Trennstücke und die Flächeninhalte der Reststücke nach der Ergänzungskarte und den übrigen zu benutzenden Unterlagen vorschriftsgemäß berechnet und, falls dies angezeigt erscheint, auf den bisher im Kataster nachgewiesenen oder zuvor durch Fortschreibung nach den vorliegenden Unterlagen berichtigten Flächeninhalt zurückgeführt werden\*);
- b) falls der Gesamtflächeninhalt der Trennstücke nicht mehr als ein Viertel des Flächeninhalts des Stammgrundstücks beträgt, indem der Gesamtflächeninhalt der Trennstücke von dem bisher im Kataster nachgewiesenen oder zuvor durch Fortschreibung nach den vorliegenden Unterlagen berichtigten Flächeninhalt abgezogen wird.

\*) Der sich hiernach ergebende Gesamtflächeninhalt der Trennstücke ist nicht weiter zu verwenden.

### Zu § 41

Die Bestimmungen im § 41 werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Falls die im § 40 bezeichneten Vermessungsschriften nicht vollständig sind oder an deren Stelle Unterlagen beigebracht werden, die für die Katasterverwaltung nicht ohne weiteres verwendbar sind, so kann auf Antrag der Beteiligten die nötige Vervollständigung der Vermessungsschriften gegen Zahlung der für diese Arbeiten zu berechnenden Gebühren (Artikel 8 und 9 des Gebührentarifs vom 16. März 1909) ausgeführt werden.

### Zu § 42

Die Bestimmungen im § 42 werden ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

#### § 42

1. Der Katasterkontrolleur hat die beigebrachten Vermessungsschriften geringeren Umfangs und einfacher Art binnen 14 Tagen zu prüfen. Falls die Prüfung nach Umfang und Art der Vermessungsschriften innerhalb dieser Frist nicht ausgeführt werden kann, ist dies demjenigen mitzuteilen, welcher die Vermessungsschriften zur Prüfung vorgelegt hat.

2. Die vorgelegten Vermessungsschriften oder Unterlagen sind von Amts wegen ohne Vornahme von Feststellungen im Felde daraufhin zu prüfen:

- a) ob sie den Vorschriften in den vorstehenden §§ 39 und 40 entsprechen,
- b) ob durch die aufgenommene Messungsverhandlung und durch die übrigen Vermessungsschriften die Umfangsgrenzen der vermessenen

Besitzstücke derart festgestellt sind, daß aus der Übernahme der Vermessungsschriften oder der Unterlagen in das Kataster keine Schädigung der Rechte Dritter folgt,

- c) ob das Verfahren bei der Vermessung, Kartierung und Berechnung im allgemeinen sachgemäß ist, und ob gegen die Richtigkeit dieser Arbeiten nach einzelnen Stichproben Anstände zu erheben sind.

3. Auf Antrag der Beteiligten kann eine weitergreifende Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften und Unterlagen, insbesondere bezüglich der Richtigkeit der Vermessung, Kartierung und Berechnung gegen Zahlung der für die nach dem gestellten Antrage nötigen Prüfungsarbeiten nach Maßgabe des geltenden Gebührentarifs zu berechnenden Gebühren (Artikel 8 des Gebührentarifs vom 16. März 1909) ausgeführt werden.

4. Daß und inwieweit die Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften und Unterlagen ausgeführt worden ist, ist in einer den Vermessungsschriften beizufügenden Niederschrift anzugeben. In dieser Niederschrift sind die nach Nr 2 c vorgenommenen Stichproben anzuführen.

5. Die sich bei der Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften und Unterlagen ergebenden, gegen die Übernahme der Vermessungsschriften und Unterlagen geltend zu machenden Anstände sind, insoweit sie nicht nach dem Ermessen des Katasterkontrolleurs ohne weiteres im Katasteramt in einfacher Weise erledigt werden können, denjenigen mitzuteilen, welche die Prüfung und die Übernahme des Materials in das Kataster beantragt haben, mit dem Anheimstellen, für die Behebung der Anstände selbst zu sorgen oder deren Behebung beim Katasteramt unter Vorpflichtung zur Zahlung der dafür zu berechnenden Gebühren zu beantragen.

7. Im übrigen treten für alle diejenigen Sachen, worüber in der Geschäftsanweisung V vom 16. März 1909 und in dem Gebührentarif vom 16. März 1909 Bestimmungen getroffen worden sind, diese Bestimmungen vom 1. April 1909 an die Stelle früher erlassener Bestimmungen und Verfügungen.

Berlin, den 16. März 1909

**Der Finanzminister**

Srhr. von Rheinbaben

Formulare zur Geschäftsanweisung V  
für die Katasterämter

# Katasterverwaltung

Kreis Niederbarnim

Formular V 10

Gemarkung Blankenburg

## Handzeichnung nach den Katasterkarten

von einem Teile der <sup>offen</sup> in der Grundsteuerrollen des <sup>Gemeinde</sup> Bezirks Pankow auf Artikel Nr 470 im Grundbuche Band 7 Blatt 331 als Eigentum von <sup>Gebr</sup>

**Kerkow, Karl August, Baumeister in Pankow**

eingetragenen Grundstücken:

1. Die Grenzen dieser Grundstücke sind durch gelbe Farbstreifen bezeichnet.
  2. Die Grenzen und Nummern neu entstandener Parzellen sind rot eingetragen.
  3. Die rot eingetragenen Namen der Grundstückserwerber sind vorläufige Angaben.
- Abgeschlossen, Pankow, den 3. Januar 1910.

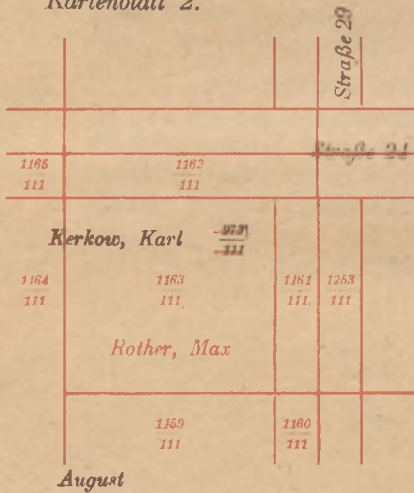
Königliches Katasteramt

Müller.

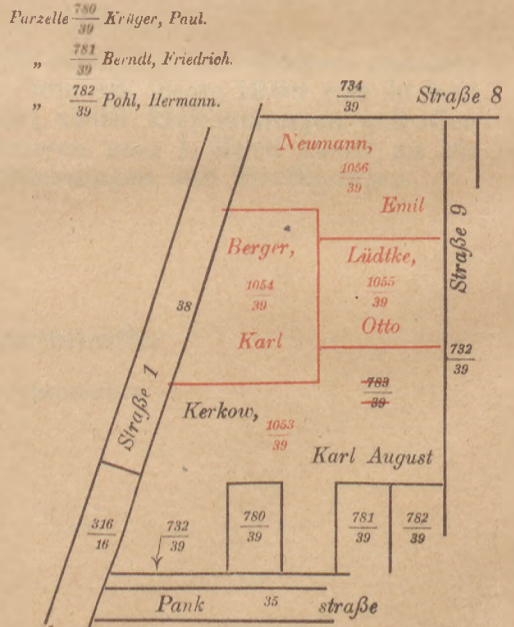
Kartenblatt (Flur) 1 u. 2.

Ungefäherer Maasstab 1 : 2500.

Kartenblatt 2.



Kartenblatt 1.



Quittung. Siegel  
 2,00 M  
 Gebühren  
 für die Staats-  
 kasse empfangen-  
 am  
 3. 1. 1910  
 Müller

# Katasterverwaltung

Formular V 11

Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*

## Auszug aus der Grundsteuermutterrolle

des

*Gemeindebezirks Blankenburg,*

enthaltend

*alle unter Artikel Nr 47*

als Eigentum von *Scharf, Wilhelm, Schneidermeister*

*in Berlin, Quitzowstraße 139,*

eingetragenen Grundstücke.

*Pankow, den 30. Oktober 1909*

1. Dieser Auszug enthält den in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr 47 nachgewiesenen neuesten Bestand.

2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden.\*)

~~3. Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unten beiliegenden Tag angefertigten besonderen Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen nachgewiesen.\*)~~

*Pankow, den 26. November 1909*

*Wie vorstehend unter Nr 1 und 2.*

<p>Quittung 1,00 M<sup>Sieg</sup> Gebühren für die Staatskasse empfangen am</p> <p><u>30. 10. 1909</u></p>	<p>Quittung 0,50 M<sup>Sieg</sup> Gebühren für die Staatskasse empfangen am</p> <p><u>26. 11. 1909</u></p>
--	--

\*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen

Formular V II. Auszug aus der Mutterrolle

Bezeichnung der Parzellen																	
Laufende Nummer	Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Flächeninhalt			Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	Zu geschriebenen für das Jahr				
		des Kartenblatts (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt			ha	a	qm				Ulr. 1/100	M/Pf		
1	2	3		4		5	6	7			8	9	10				
1	Blankenburg	2	392	16	486	Beim Upstall	Acker	2	8	44	1	32					
2			393						dieselbst	Acker	2	1	12	18			
3			394						dieselbst	Acker	3	1	24	13			
4			395						dieselbst	Acker	2 und 3	9	31	1	36		
5			418						dieselbst	Acker		2	9	21	1	44	
6			419						dieselbst	Acker	2	1	65	26			
7			420						dieselbst	Acker	2	1	50	23			
8			421						dieselbst	Acker	2	8	37	1	31		
Gesamtsumme am 30. Oktober 1909									40	84	6	23	1	80			
wörtlich: <del>sechszehn</del> Hektar <u>vierzig</u> Ar																	
<u>vierundachtzig</u> Quadratmeter Flächeninhalt mit <u>sechs</u> Taler																	
<u>dreißig</u> Hundertstel Reinertrag und <u>einer</u> Mark																	
<u>achtzig</u> Pfennig Grundsteuer.																	
Königliches Katasteramt Müller																	
Gesamtsumme am 30. Oktober 1909									40	84	6	23	1	80			
Abgang.																	
6	Blankenburg	2	419	16	486	Beim Upstall	Acker	2	1	65	26						
Gesamtsumme am 26. November 1909									39	79	5	27	1	72			
wörtlich: <del>sechszehn</del> Hektar <u>neundreißig</u> Ar																	
<u>neunzehn</u> Quadratmeter Flächeninhalt mit <u>fünf</u> Taler																	
<u>siebenundneunzig</u> Hundertstel Reinertrag und <u>einer</u> Mark																	
<u>zweiundsiebenzig</u> Pfennig Grundsteuer.																	
Königliches Katasteramt Müller																	



# Katasterverwaltung

Formular V 12

Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*

## Auszug aus der Grundsteuermutterrolle

des

*Gemeindebezirks Blankenburg,*

enthaltend

*alle unter Artikel Nr 250*

*als Eigentum von Lützow, Johannes Christian, Ackerbürger*

*in Blankenburg*

*eingetragenen Grundstücke*

*und die Grenznachbarn dieser Grundstücke.*

*Pankow, den 30. Oktober 1909.*


1. Dieser Auszug enthält den in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr 250 nachgewiesenen neuesten Bestand.
2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden.\*)
3. ~~Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unterm  
gezeichneten Tag ausgefertigten besondern Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen nachgewiesen.~~

Quittung Siegel  
2,00 M  
Gebühren  
für die Staatskasse.  
empfangen am  
30. 10. 1909

Müller

\*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Formular VI 2. Auszug aus der Mutterrolle

Bezeichnung der Parzellen																				
Laufende Nummer	Name der Bemerkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer	Zu- geschrie- ben für das Jahr						
		des Karten- blatts (der Flur)	der Par- zelle	Band	Blatt				ha	a	qm				Gr. $\frac{1}{100}$	M.	Pf.			
		1	2	3	4				5	6	7				8	9	10			
I. Beispiel.																				
1	Blanken- burg	2	108	6	265	Hinterm Mittelweg	Acker	7	4	81	07	1905								
2			135			dasselbst	Acker	5	6	23	24	»								
			136				dasselbst	Acker	5	6	79	27	»							
			137				dasselbst	Acker	5	8	33	33	»							
3			214				In der Acht	Acker	6	1	92	05	»							
			1721				dasselbst	Acker	6	3	67	10	»							
			216																	
			1722				dasselbst	Acker	6	3	62	10	»							
4		226				dasselbst	Acker	3	5	72	54	»								
5		256				dasselbst	Wiese	4		82	10	»								
6		779				Auf Marschel- acker	Wiese	5	2	65	17	»								
7		882				Scheelen- bitzen	Wiese	5	2	27	14	»								
8		903				Auf Dürren- bitz	Wiese	4		79	09	»								
Gesamtsumme am 30. Oktober 1899																				
wörtlich: Sehtar siebenundvierzig Ar sechshundsechzig Quadratmeter Flächeninhalt mit sechzig Taler sechzig Hundertstel Reinertrag und dreiundsechzig Pfennig Grundsteuer.																				
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Siegel</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>Königliches Katasteramt Müller</p> </div> </div>																				



mit Angabe der Grenznachbarn

Angabe der Grenznachbarn					
einerseits			anderseits		
Name des Gemeinde- (Guts-)bezirks sowie nötigenfalls Karten- blatt (Flur) und Parzellen Nr	Artikel Nr	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer	Name des Gemeinde- (Guts-)bezirks sowie nötigenfalls Karten- blatt (Flur) und Parzellen Nr	Artikel Nr	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer
11	12	13	14	15	16
2.	<i>1315 60</i>	226 <i>Krötze, Johann Joseph, Witwe u. Miteigentümer in Blankenburg</i>	107	226	<i>Krötze, Johann Joseph, Witwe u. Miteigentümer in Blankenburg</i>
	<i>1643 134</i>	432 <i>Schug, Jakob, daselbst</i>	142	293	<i>Nerkoyen, Matthias Joseph, Schmied, daselbst</i>
	213	360 <i>Nickels, Johann Peter und Ehefrau, daselbst</i>	217	320	<i>Dietrichs, Johann Peter, Ackerer, daselbst</i>
	225	223 <i>Schmitz, Joseph, daselbst</i>	227	89	<i>Kaspus, Matthias, das.</i>
	255	23 <i>Nicolay, Peter Christoph, daselbst</i>	257	288	<i>Fuchs, Johann II, daselbst</i>
	780	420 <i>Schug, Matthias, Ackerer, daselbst</i>	778	169	<i>Krötze, Johann Joseph, Witwe, daselbst</i>
	881	267 <i>Bansen, Johann, Ackerer, daselbst</i>	891	290	<i>Hansen, Matthias, daselbst</i>
	904	145 <i>Theisen, Johann Peter II, daselbst</i>			Weg

### Formular VI 2. Auszug aus der Mutterrolle

Bezeichnung der Parzellen																	
Kaufende Nummer	Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.		Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Jahres- betrag der Grund- steuer	Zu- geschrie- ben für das Jahr	
		des Kar- ten- blatts (der Flur)	der Par- zelle	Band	Blatt	ha	a			qm	Tr.	1/100	M	Pf.			
		1	2	3	4	5	6			7			8	9			10
<i>II. Beispiel.</i>																	
1	Blanken- burg	2	1847 957  2032	8	270	Zwischen dem Dorfe	Wiese	1		2	38		28			1905	
							Erbsengarten	Wiese	5		1	09		07			»
2				1791 1046 1792 1046			Bei der Anfuhr  dasselbst	Wiese  Wiese	3  3		5	54	1	08 09			» »
3				1798 1128 1129			Im Dorfe  dasselbst	Hofraum  Wiese			6	43 40			52		» »
4				1375 1230			In den großen Stücken	Acker	3		2	88		27			»
5			3	986 150 987 150			das. II D  das. II D	Acker  Acker	5  5		6	37 37		25 25			» »
6				205 890 206 991 206			In den Hufen dasselbst  dasselbst	Acker Acker  Acker (1/2)	5 3  2 5		4 3  2	41 33  98		17 32  35 11			» »  » »

Gesamtsumme am 30. Oktober 1909 24 08 76 1 37

wörtlich:        Hektar vierundfünfzig Ar  
achtundsechzig Quadratmeter Flächeninhalt mit vier Taler  
sechszehnhundert Hundertstel Reinertrag und einer Mark  
siebenunddreißig Pfennig Grundsteuer.



Königliches Katasteramt  
Müller

mit Angabe der Grenznachbarn

Angabe der Grenznachbarn						
einerseits			anderseits			
Name des Gemeinde- (Guts-)bezirks sowie nötigenfalls Karten- blatt (Flur) und Parzellen Nr	Artikel Nr	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer	Name des Gemeinde- (Guts-)bezirks sowie nötigenfalls Karten- blatt (Flur) und Parzellen Nr	Artikel Nr	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer	
11	12	13	14	15	16	
2.	1029	376		1033	158	Gemeinde Blankenburg
	1823 1094	108				Aufstößer
	1182	386		1882 1124	224	Fuchs, Johann II, dieselbst
	1229	128		1876 1230	360	Nickels, Peter, Ackerer dieselbst
3.	149	323		161	98	Linden, Jakob, dieselbst
	1186 201	327		1176 207	224	Fuchs, Johann II, dieselbst



## Katasterverwaltung

Formular V 13

Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*

Rechnungsjahr: 1909

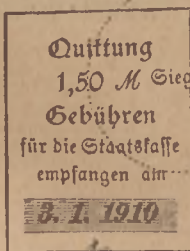
# Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

des

Gemeindebezirks *Blankenburg*

*Pankow, den 3. Januar 1910*

1. Dieser Auszug enthält alle Form- und Bestandsveränderungen der darin bezeichneten Grundstücke, welche noch nicht endgültig in die Katasterbücher übernommen worden sind.
2. Die in Spalte 13 rot eingetragenen Namen der Grundstücksnehmer sind vorläufige Angaben. Die Fortschreibung der betreffenden Parzellen auf den neuen Eigentümer erfolgt erst, nachdem der Eigentumsübergang durch Eintragung in das Grundbuch stattgefunden hat.\*)
3. Die im § 51 der Katasteranweisung I bezeichnete Ausschlussfrist von 21 Tagen zur Erhebung von Einwendungen gegen die Eintragungen in das Fortschreibungsprotokoll ist noch nicht abgelaufen.\*)
4. ~~Die gegen die Eintragungen gemachten Einwendungen sind noch nicht erledigt.\*)~~



\*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Formular V 13. Auszug aus den


A l t e r B e s t a n d																
Laufende Nummer	Vertheil der Mutterrolle		Des bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Ge. mar. fung	Num. mer		Bezeich. nung der Lage u. dgl. m.	Kultur art	Klasse	Flächen. inhalt			Rein. ertrag		Jahres. betrag der Grund. steuer	
	Blatt	Blatt ober Mittel			bes Kartonsblatts (der Flur)	der Parzelle				ha	a	qm	Ekt.	1/100	M	Pf
			<i>I. Beispiel.</i>													
1	470	7 331	Kerkow, Karl August, Bau- meister in Pankow	Blan- ken- burg	1	783 39	Vorstadt	Acker	4	1	44	90	10	20		
										1	44	90	10	20	2	94

Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

Neuer Bestand																
Artikel der Mut- ter- rolle	Bezeich- nung nach dem Grund- buche		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigentümers (schwarz), des dem Kataster- amte bezeichneten Grundstücks- erwerbers (rot)	Num- mer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer			
	Band	Blatt oder Partikel		des Katastraltats (der Bau)	des Parzelle				ha	a	qm		Tkr.   1/100		M	Pf
													12	13		
470	7	337	<i>Kerkow, Karl August, Bau- meister in Pankow</i>	1	1053 39	Vorstadt	Acker	4	61	20	4	31				
<i>NE</i>			<i>Berger, Karl, Rentier in Blankenburg</i>		1054 39	das.	dgl.	4	26	1	1	83				
<i>NE</i>			<i>Lüdtke, Otto, Maurer in Blankenburg</i>		1055 39	das.	dgl.	4	17		1	20				
372	8	367	<i>Neumann, Emil, Kaufmann in Blankenburg</i>		1056 39	das.	dgl.	4	40	69	2	86				
Gesamtsumme am								<i>3. Januar 1910</i>		1	44	90	10	20	2	99

wörtlich: ein Hektar vierundsechzig Ar  
neunzig Quadratmeter Flächeninhalt mit zehn Taler  
achtundsechzig Hundertstel Reinertrag und zwei Mark  
achtundneunzig Pfennig Grundsteuer.

Königliches Katasteramt  
Müller



Siegel

Formular V 13. Auszug aus den

Alter Bestand																			
Laufende Nummer	Artifel der Mutterrolle		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Des bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Ge- mar- kung	Num- mer		Bezeich- nung der Lage u. dgl. m.	Kultur- art	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Jahres- betrag der Grund- steuer			
	Band	Blatt oder Artifel				des Katastrals (der Flur)	der Parzelle				ha	a	qm	Erl. 1/100		M	Pf		
														9	10			11	11
1	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11							
				<i>II. Beispiel.</i>															
				<i>Böttger, Hugo, Witwe Emma, geb. Klaus in Blankenburg, Haus Nr 3</i>	<i>Blan- ken- burg</i>	<i>3 65</i>	<i>In den großen Stücken</i>	<i>Acker</i>	<i>5</i>	<i>4</i>	<i>50</i>	<i>66</i>	<i>21</i>	<i>18</i>					
											<i>4</i>	<i>50</i>	<i>66</i>	<i>21</i>	<i>18</i>	<i>6</i>	<i>08</i>		



Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

Neuer Bestand																
Artikel der Mut- ter- rolle	Bezeich- nung nach dem Grund- buche		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigentümers (schwarz), bei dem Kataster- amte bezeichneten Grundstücks- erwerbers (rot)	Num- mer		Bezeichnung der Lage u. bgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Jahres- betrag der Grund- steuer		
	Band	Blatt oder Artikel		bei Katasterblatt (rot / blau)	der Parzelle				ha	a	qm	M.	1/100		M	Pf
45	2	43	Böttger, Karl, Landmann in Blankenburg, Haus Nr 11	3	224 65	In den großen Stücken	Acker	5	2	25	33	10	59			
87	3	74	Böttger, Fried- rich, Makler dieselbst, Haus Nr 24		225 65	das.	dgl.	5	2	25	33	10	59			
Gesamtsumme am								<u>3. Januar 1910</u>		4	30	16	27	18	0	08

wörtlich: vier Hektar fünfund Ar

sechshundertachtzig Quadratmeter Flächeninhalt mit einundzwanzig Taler

achtzehn Hundertstel Reinertrag und sechs Mark

acht Pfennig Grundsteuer.



Königliches Katasteramt

Müller

Formular V 13. Auszug aus den

Alter Bestand																
Laufende Nummer	Matrikel der Mutterrolle		Des bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer		
	Band	Blatt oder Artikel			des Kartenblatts (der Karte)	der Parzelle				ha	a	qm		Etr. $\frac{1}{100}$	M	Pf
			<i>III. Beispiel.</i>													
1	305	11 321	<i>Gericke, Robert, Schlosser in Buch</i>	<i>Blankenburg</i>	2	134	<i>Nr 1, Hauptplan beim Dorfe</i>	<i>Acker</i>	3	1	35		14			
						24		<i>dgl.</i>	3	7	64		81			
						135										
						24										
										8	99		95		27	

Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

Neuer Bestand																
Artikel der Mutter- rolle	Bezeichnung nach dem Grund- buche		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigentümers (Schwarz), des dem Kataster- amte bezeichneten Grundstücks- erwerbers (rot)	Num- mer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer			
	Band	Blatt oder Karte		des Kartenblatts (der Flur)	der Parzelle				ha	a	qm		Flr. 1/100	M	Pf	
12	13		14 15		16	17	18	19			20	21				
305	11	321	Gericke, Robert, Schlosser in Buch	2	141	Nr 1, Hauptplan beim Dorfe	Acker	3	2	70	28					
					21											
					142	dgl.	3	6	29	67						
					24											
Gesamtsumme am								3. Januar 1910		6	27	85	27			

wörtlich: neunundneunzig Sektar acht Ar

neunundneunzig Quadratmeter Flächeninhalt mit                      Taler

fünfundneunzig Hundertstel Reinertrag und                      Mark

nebenundzwanzig Pfennig Grundsteuer.

*Die Veränderung ist dadurch bedingt, daß in den Katasterbüchern für die vorbezeichneten Parzellen unrichtige Flächen eingeführt waren. Die Einspruchsfrist gegen die diese Parzellen betreffenden Eintragungen läuft am 15. Januar 1910 ab.*



Königliches Katasteramt  
Müller



Katasterverwaltung  
Formular VI 4

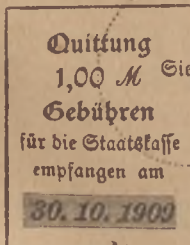
Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*

Auszug  
aus der Gebäudesteuerrolle  
des  
*Gemeindebezirks Blankenburg,*  
enthaltend  
*alle unter Rollen Nr 2*  
als Eigentum von *Giese, August, Bauerngutsbesitzer*  
in *Blankenburg*  
eingetragenen Gebäude.

*Pankow, den 30. Oktober 1909.*

1. Dieser Auszug enthält den unter Nr 2 der Gebäudesteuerrolle nachgewiesenen neuesten Bestand
2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden \*)
3. ~~Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unten  
heutigen Tag ausgefertigten besonderen Auszug aus den Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen  
nachgewiesen. \*)~~



*Müller*

\*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Formular VI 4. Auszug aus der Gebäudesteuerrolle

Bezeichnung der Gebäude														
Nummer der Gebäudesteuerrolle	Ortliche oder ortsübliche Bezeichnung der Besizung	Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Besizung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach der Grundsteuerrolle					Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten		Jährlicher Nutzungswert		Jahresbetrag der Gebäudesteuer		
			Grundbuch		Nummer		Flächeninhalt	Lit.	W	G	Steuerfuß	zu	zu	
			Band	Blatt	Nr.	des Kartenblatts (der Flur)								der Parzelle
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Baugut Haus Nr 7	I 9 6	1	62	19 40	a	Wohnhaus mit Hofraum	210	14	8	40			
						b	Tagelöhnerhaus	38	4	1	20			
						c	Stall . . . . .							
						d	Scheune . . . . .							
Gesamtsumme am								<u>20. Oktober 1909</u>		<u>245.</u>		<u>9 30</u>		

wörtlich: Zweihundertachtundvierzig Mark Nutzungswert und neun Mark sechzig Pfennig Gebäudesteuer.

Königliches Katasteramt  
Müller



Katasterverwaltung  
Formular VI 5

Kreis *Niederbarnim*

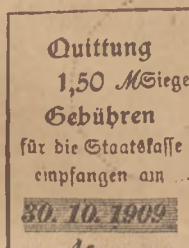
Katasteramt *Pankow*  
Rechnungsjahr 1909

**Auszug**  
aus  
**den Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen**  
des  
*Gemeindebezirks Blankenburg*

---

*Pankow, den 30. Oktober 1909*

1. Dieser Auszug enthält alle Bestandsveränderungen der darin bezeichneten Gebäude, welche noch nicht endgültig in die Gebäudesteuerrolle übernommen worden sind.
2. Die in den §§ 10 und 11 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Ausschlussfristen zur Erhebung von Einwendungen gegen die Veranlagung sind noch nicht abgelaufen.\*)
- ~~3. Die gegen die Eintragung gemachten Einwendungen sind noch nicht erledigt.\*)~~



\*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Alter Bestand													
Ortsübliche Bezeichnung der Festigung nach Straße, Haus- nummer usw	Bezeich- nung nach dem Grund- buche	Des Gebäudeeigen- tümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung nach der Grundsteuer Mutterrolle			Der Ge- bäude- steuer- rolle	Gattung des Ge- bäudes	Jährlicher Nutzungswert		Steuerstufe	Jahresbetrag der Gebäudesteuer		
			Nr. titel	Nummer				Flächen- inhalt	W Wohn- räume M		G Gewerb- liche Räume	zu 4 b. S.	zu 2 b. S.
				b. Kantons- lots (der Flur)	der Par- zelle								
I		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
<i>Bisher in der Gebäudesteuerrolle nicht enthalten.</i>													



Neuer Bestand																		
Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung nach Straße, Haus- nummer u.s.w.	Bezeich- nung nach dem Grund- buche		Des Gebäudeeigen- tümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle			Der Ge- bäude- steuer- rolle		Der Ge- bäude- s Gattung	Jährlicher Nutzungswert		Jahresbetrag der Gebäudesteuer						
				Nummer						Flächen- inhalt	Nr			Lit	W Wohn- räume M	G Gewerb- liche Räume	Steuerstufe	
				Nr. titel	b. Kartenblatts (der Seite)	der Par- zelle												ha
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24							
Dorf- straße Nr 18	I	44	Peters, Hugo, Klempner in Blankenburg	54	2	125	4	27	47	a.	Wohn- haus mit Hof- raum	300	-	17	12	00	.	.
						32												
Gesamtsumme am 30. Oktober 1909													390		12	00	1	80

wörtlich: dreihundertundneunzig Mark Nutzungswert und dreizehn Mark achtzig Pfennig Gebäudesteuer.

Das Gebäude ist im beschleunigten Verfahren neu veranlagt. Die Einspruchsfrist gegen die Veranlagung läuft am 10. November 1909 ab.



Königliches Katasteramt  
Müller



# Gebührentarif

vom 16. März 1909

zur Bezahlung der nach den bestehenden Bestimmungen seitens der Katasterverwaltung zu erteilenden oder zu beglaubigenden Abzeichnungen, Abdrucke, Abschriften und Auszüge aus Karten, Stückvermessungsrisse, Büchern und Akten, sowie zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten und anderer technischen Arbeiten nebst dem Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898

(Nicht gültig für die Hohenzollernschen Lande.)



Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen					
<p align="center"><b>A. Für Abzeichnungen, Abdrucke, Abschriften und Auszüge aus den Karten, Stückvermessungsrissen, Büchern und Akten sowie aus Rentenverteilungsplänen</b></p>						
<p align="center">Artikel I</p>						
<p>An Gebühren für genaue Abzeichnungen von Ur- und Ergänzungskarten der Katasterverwaltung, sowie von anderen Parzellarkarten sind zu berechnen:</p>						
<p>a) für Abzeichnungen, welche nach den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung ausgezeichnet werden und welche zu fertigen sind</p>						
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="308 743 624 887">in einer Größe (in <math>\frac{1}{8} = 25/33</math> cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von</th> <th data-bbox="624 743 734 887">a <math>\frac{1}{8}</math> KB</th> <th data-bbox="734 743 843 887">b <math>\frac{2}{8}</math> KB</th> <th data-bbox="843 743 953 887">c <math>\frac{4}{8}</math> KB</th> <th data-bbox="953 743 1056 887">d <math>\frac{8}{8}</math> KB</th> </tr> </thead> </table>		in einer Größe (in $\frac{1}{8} = 25/33$ cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB	b $\frac{2}{8}$ KB	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB
in einer Größe (in $\frac{1}{8} = 25/33$ cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB	b $\frac{2}{8}$ KB	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB		
1	mit 1 bis 10 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen . . . . .	3,00 M	4,00 M	6,00 M	8,00 M	
2	mit 11 bis 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen . . . . .	4,00 »	5,00 »	7,50 »	10,00 »	
3	mit 21 bis 40 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen . . . . .	5,00 »	6,00 »	9,00 »	12,00 »	
4	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitte und Gebäudeflächen 1 M mehr					
5	und bei größerem Format der einzelnen Abzeichnungen für jeden weiteren vollen oder angefangenen $\frac{4}{8}$ KB in der Größe 2 M mehr;					

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
6	b) für jede volle oder angefangene Stunde Mehrarbeit, welche verursacht wird durch Zusammentragung der in mehreren Karten gegebenen Darstellungen, Übertragung der vorliegenden Karten in einen anderen Maßstab, Neukartierung auf Grund vorhandener Messungszahlen, Eintragung von Messungszahlen und Flächenmaßen aus den vorhandenen Unterlagen in die Kartenabzeichnungen, sowie von Eigentümernamen in größere Handzeichnungen, welche nicht nur die Grundstücke eines Eigentümers enthalten, durch beantragte, von den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung abweichende Auszeichnung und dergleichen 1 M;
7	c) die Mehrkosten, welche dadurch entstehen, daß statt des gebräuchlichen Zeichenpapiers auf Antrag ein teureres Papier für die Abzeichnungen verwendet wird.
8	Die Gebühren nach Nr 1 bis 7 sind auch dann im ganzen Betrage zu berechnen, wenn die Abzeichnungen für verschiedene Sachen auf einem Kartenbogen gefertigt werden, mit der Maßgabe, daß nur die Größe der Kartenbogen berücksichtigt wird, welche für die einzelnen Sachen erforderlich ist.
Artikel 2	
An Gebühren für die auf den gegenwärtigen Stand der Fortschreibungen im Kataster berichtigten und nach den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung ausgefertigten Abschnitte oder ganzen Bogen der durch Druck vervielfältigten Katasterkarten und Stückvermessungsrisse sind zu berechnen:	
9	a) für die ersten 1 bis 4 Rechtecke eines in 32 Rechtecke zerlegten ganzen Kartenbogens 2 M,
10	für je 2 weitere dieser Rechtecke 0,50 M,
11	b) für je einen ganzen Stückvermessungsriß 4 M,
12	für je einen nicht mehr als die Hälfte der Zeichnung eines Stückvermessungsriffes umfassenden, nach der Lage der Grundstücksgrenzen abgetrennten Teil eines Risses 2,50 M
13	c) für Mehrleistungen der im Artikel 1 Nr 6 bezeichneten Art die dort vorgesehenen Mehrbeträge.
Artikel 3	
An Gebühren für die Anfertigung und Beglaubigung von Handzeichnungen und von Abschriften der Feldbücher und Urvermessungsverhandlungen sind zu berechnen:	

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen				
	a) für Handzeichnungen auf Pausleinwand oder Pauspapier, welche nach den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung ausgezeichnet werden und welche zu fertigen sind				
	in einer Größe (in $\frac{1}{8}$ = $\frac{25}{33}$ cm eines Kartenbogens [KB] von $\frac{100}{67}$ cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB oder $\frac{21}{33}$ cm mit Seitrand	b $\frac{2}{8}$ KB oder $\frac{42}{33}$ cm mit Seitrand	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB
14	mit 1 bis 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen .....	2,00 M	3,00 M	5,00 M	8,00 M
15	mit 21 bis 40 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen .....	3,00 »	4,00 »	6,00 »	10,00 »
16	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitte und Gebäudeflächen 2 M mehr				
17	und bei größerem Format der einzelnen Handzeichnungen für jede weiteren vollen oder angefangenen $\frac{4}{8}$ KB in der Größe 3 M mehr;				
18	b) für Mehrleistungen der im Artikel 1 Nr 6 bezeichneten Art die dort vorgesehenen Mehrbeträge;				
19	c) für die Anfertigung und Beglaubigung von Abschriften von Feldbüchern und Vermessungsverhandlungen für jede mit Eintragungen versehene Seite des Feldbuches mit Ausnahme der Titelseite 3 M;				
20	für jede Seite der Vermessungsverhandlungen 1 M;				
21	d) für die Beglaubigung vorgelegter, nach Auszügen aus der Katasterkarte gefertigter Handzeichnungen, Abschriften von Feldbüchern und Vermessungsverhandlungen				
21	die Hälfte der nach Nr 14 bis 20 zu berechnenden Gebühren.				

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	<b>Artikel 4</b>
	An Gebühren für die Anfertigung und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus den Katasterbüchern, Fortschreibungsprotokollen, Eigentumsveränderungslisten und Rentenverteilungsplänen sind zu berechnen:
22	a) für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen ohne Angabe der Grenznachbarn für die einzelnen Parzellen für die erste Seite der Abschrift oder des Auszuges, mit Ausnahme der lediglich den Titel enthaltenden Seite, 1 M
23	und für jede weitere Seite der Abschrift und des Auszuges, auf welcher schriftliche Eintragungen erforderlich waren, 0,50 M;
24	b) für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen mit Angabe der Grenznachbarn für die einzelnen Parzellen für jede Seite der Abschrift oder des Auszuges, mit Ausnahme der lediglich den Titel enthaltenden Seite, 1 M;
25	c) wenn in einem Auszuge der Mutterrolle Angaben aus mehreren Mutterrollenartikeln zusammenzutragen sind außer den sich für den ganzen Auszug nach Nr 22 bis 24 ergebenden Gebühren für jeden Mutterrollenartikel 0,50 M mehr;
26	d) für die Beglaubigung oder Fortschreibung vorgelegter Abschriften und Auszüge die Hälfte der nach Nr 22 bis 25 zu berechnenden Gebühren, abgerundet nach oben auf volle 0,50 M;
27	e) für Mitteilungen an die Gemeinden (Steuerausschüsse) und Kreise zum Zwecke der Umsatzsteuer-, Wertzuwachssteuer- und Grundwertsteuerveranlagung
28	bei Anwendung des Formulars A (Anlage D) oder eines ähnlichen Formulars für jede Einzelausfertigung 0,25 M,
28a	bei Anwendung des Formulars B (Anlage E) oder eines ähnlichen Formulars für je 10 Eigentümer (in Spalte 6) 0,50 M.
28b	bei Anwendung des Formulars Eigentumsveränderungsliste (Muster III der RM I) oder eines ähnlichen Formulars die Gebühren nach Nr 22 und 23;
	bei Anwendung von Formularen, welche von den vorbezeichneten wesentlich abweichen, die von der Regierung mit den Beteiligten besonders zu vereinbarenden Gebühren.



Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
Artikel 5	
29	Für Arbeiten, welche in den vorstehenden Artikeln nicht bezeichnet und für welche keine sonstigen Bezahlungsvorschriften anzuwenden sind, ist für jede volle oder angefangene Stunde der erforderlichen Arbeitszeit 1 M zu berechnen.
Artikel 6	
30	Falls Arbeiten in weiterem Umfang ausgeführt worden sind, als nach den gestellten Anträgen oder zur Erreichung des in den Anträgen bezeichneten Zweckes erforderlich war, so sind die Gebühren nur nach dem erforderlichen Umfange der Arbeiten zu berechnen.
31	Als Gebäudeflächen sind zu zählen die Grundflächen der einzelnen öffentlichen, Wohn- und anderen Gebäude, auch wenn sie durch Parzellengrenzen durchschnitten werden. Die Grundflächen aneinanderliegender einzelner Gebäude der verschiedenen Arten sind für sich zu zählen, auch wenn sie einem Eigentümer gehören und in einer Parzelle liegen.
32	Als Seite einer Abschrift oder eines Auszuges ist jede Seite zu zählen, auch dann, wenn in den zu benutzenden Formularen je zwei Seiten zusammengehören und in dem Vordrucke nur mit einer Seitennummer bezeichnet sind.
<b>B. Für katasteramtliche Vermessungsarbeiten und andere technischen Arbeiten</b>	
Artikel 7	
Für die katasteramtliche Vermessung, Kartierung und Flächenberechnung sind für Besitzstücke in einer Größe bis zu 10 ha an Gebühren zu berechnen:	
33	a) für die zur Ausführung der Vermessungsarbeiten erforderlichen Unterlagen die Gebühren nach Artikel 1 bis 5 dieses Tarifs und die baren Auslagen für etwa weiter zu beschaffende Unterlagen;
34	b) die nötigen baren Auslagen, welche bei Feldarbeiten für Handarbeitsleistungen, Botengänge, Rahnmieten, Transport der Meßgeräte, Beförderung der Handarbeiter zur Arbeitsstelle, für die einstweilige Bezeichnung sowie für die dauerhafte Vermarkung der Messungspunkte und dergleichen mehr entstanden sind;

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen					
34	c) für jedes ganz oder teilweise vermessene, kartierte und berechnete Besitzstück					
	bei einer Größe der Besitzstücke oder der Besitz- stücksteile	und bei einem gemeinen Werte der Besitzstücke oder der Besitzstücksteile				
		a bis zu 200 M	b von mehr als 200 M bis zu 1000 M	c von mehr als 1000 M bis zu 5000 M	d von mehr als 5000 M bis zu 10 000 M	e von mehr als 10 000 M
		aa. wenn nur ein Besitzstück oder ein Besitz- stücksteil vermessen worden ist				
35	bis zu 0,25 ha ..	5 M	10 M	20 M	30 M	45 M
36	von mehr als 0,25 ha bis 1 ha	10 "	20 "	30 "	45 "	60 "
37	von mehr als 1 ha bis 5 ha . . . . .	20 "	30 "	45 "	60 "	80 "
38	von mehr als 5 ha bis 10 ha . . . . .	30 "	45 "	60 "	80 "	100 "
		bb. wenn zwei zusammenhängende Besitzstücke oder Besitzstücksteile vermessen worden sind				
39	bis zu 0,25 ha ..	4 M	8 M	15 M	20 M	30 M
40	von mehr als 0,25 ha bis 1 ha	8 "	15 "	20 "	30 "	45 "
41	von mehr als 1 ha bis 5 ha . . . . .	15 "	20 "	30 "	45 "	60 "
42	von mehr als 5 ha bis 10 ha . . . . .	20 "	30 "	45 "	60 "	80 "
		cc. wenn drei oder mehr zusammenhängende Besitz- stücke oder Besitzstücksteile vermessen worden sind				
43	bis zu 0,25 ha ..	3 M	5 M	10 M	15 M	20 M
44	von mehr als 0,25 ha bis 1 ha	5 "	10 "	15 "	20 "	30 "
45	von mehr als 1 ha bis 5 ha . . . . .	10 "	15 "	20 "	30 "	40 "
46	von mehr als 5 ha bis 10 ha . . . . .	15 "	20 "	30 "	40 "	60 "
47	d) ein Zuschlag von	10 vS	10 vS	20 vS	20 vS	30 vS

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	<p>zu den sich nach den Sätzen unter Nr 35 bis 46 ergebenden Beträgen, falls außer der Aufmessung der Besitzstücke oder der Besitzstücksteile die Grenzen dieser Besitzstücke oder der Besitzstücksteile nach gegebenen Unterlagen hergestellt oder nach Teilungs- oder Umlegungsrechnung bestimmt und danach abgesteckt worden sind.</p> <p>Die Zuschläge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.</p>
48	<p>Für Besitzstücke in einer Größe von mehr als 10 ha sind von den Regierungen die angemessen erscheinenden Gebührensätze nach den obwaltenden Umständen in den einzelnen Fällen festzusetzen.</p>
49	<p>Die in diesem Artikel bezeichneten Gebühren sind nicht zu berechnen und zur Staatskasse einzuziehen für solche Besitzstücke oder Besitzstücksteile, deren Vermessung, Kartierung und Berechnung nicht beantragt, oder deren Mitvermessung, Kartierung und Berechnung nach dem in den gestellten Anträgen bezeichneten Zwecke der Arbeiten nicht erforderlich war.</p> <p>Zu den Besitzstücken oder Besitzstücksteilen, für welche keine Gebühren zu berechnen und einzuziehen sind, gehören, falls deren Mitbearbeitung nicht ausdrücklich beantragt worden ist, die lediglich zur Behebung materieller Irrtümer im Kataster mitvermessenen Besitzstücke oder Besitzstücksteile, ferner Hofraum- und Hausgartenflächen, insoweit die Aufmessung der Grenzen dieser Flächen von amtswegen lediglich zur Freistellung von der Grundsteuer nötig war; sowie Reststücke, die bei Abtrennung eines Besitzstücksteils nach gegebenem Flächeninhalte, nach Angabe der Trennungslinien im Felde oder nach einfachen Längenangaben für die Bestimmung der Trennungslinien übrig bleiben, während die Gebühren für die Reststücke zu berechnen und einzuziehen sind, wenn deren Mitvermessung erforderlich war zur Sicherung der richtigen Ausführung der Teilung eines Besitzstückes nach Anteilen oder einem gegebenen Flächen- oder Wertverhältnisse.</p>
50	<p>Die nach c dieses Artikels anzuwendenden Gebührensätze und die nach d anzusetzenden Zuschläge sind nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung zu bestimmen ohne Einrechnung des Wertes der Gebäude und des beweglichen Inventars. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontrolleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des gemeinen Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung zur Ergänzungssteuer.</p>
51	<p>Als Besitzstücke gelten die einzelnen Grundstücke, deren Grenzen in der für die Bezeichnung der Eigentums Grenzen ortsüblichen Weise im Felde durch Grenzgräben, Grenzwälle, Grenzmauern, Grenzhecken,</p>

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	<p>Grenzraine, Grenzsteine, Grenzhügel, Grenzbäume usw bezeichnet oder bei im Felde mangelnder Bezeichnung als Eigentumsgrenzen anzuerkennen sind.</p> <p>Die innerhalb der Grenzen eines solchen Grundstücks im Kataster nachgewiesenen Parzellengrenzen zerlegen das Grundstück nicht in mehrere Besitzstücke. Dagegen werden solche Teile eines Grundstücks, die auf Antrag der Beteiligten als besondere Rechtsobjekte im Grundbuche nachgewiesen werden sollen oder zwecks späterer Veräußerung gebildet sind, als besondere Besitzstücke gerechnet, wie z B die künftig zu Straßen, Chausseen usw abzutretenden Besitzstücksteile, selbst wenn sie zunächst in der Hand eines und desselben Eigentümers verbleiben.</p> <p>Die zu beiden Seiten an Eisenbahnen, Chausseen, Straßen und anderen öffentlichen Fahrwegen, Flüssen, Kanälen und anderen breiteren öffentlichen Wasserläufen liegenden Grundstücke eines Besitzers gelten als einzelne Besitzstücke.</p>
	<p>Artikel 8</p>
	<p>Für andere katasteramtlichen und für sonstige technischen Arbeiten, für die nach § 42 Nr 3 der Katasteranweisung II in der Fassung vom 16. März 1909 auf Antrag der Beteiligten vorzunehmende eingehende Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften und Unterlagen sowie für die örtliche Besichtigung von Gebäuden im beschleunigten Verfahren und die damit verbundenen Vermessungs- und sonstigen Arbeiten sind zu berechnen:</p>
	<p>1. falls die Arbeiten nach ihrem Umfang in einer örtlichen und häuslichen Arbeitszeit von zusammen nicht mehr als 5 Tagen ausgeführt werden können,</p>
52	a) die nach Artikel 7 Nr 33 zu berechnenden Beträge,
53	b) die nach Artikel 7 Nr 34 zu berechnenden Beträge,
54	c) für jeden Arbeitstag außerhalb des Katasteramtes 24 M,
55	d) für jede volle oder angefangene Stunde häuslicher Arbeit des Katasterkontrolleurs oder Katasterlandmessers 2 M, im
56	übrigen 1 M;
57	2. falls die Arbeiten nach ihrem Umfang eine Arbeitszeit von mehr als 5 Tagen erfordern, die von der Regierung festzusetzenden Gebühren.

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
Artikel 9	
58	Falls nur die Ausführung eines Theiles der im Artikel 7 bezeichneten Arbeiten beantragt worden ist, so sind hierfür nach den von der Regierung zu treffenden Anordnungen die nach Artikel 8 zu berechnenden Gebühren oder ein im Verhältnis der Gesamtarbeit zu der beantragten Arbeit stehender Betrag der sich nach den vorgeschriebenen Sätzen ergebenden Gebühren zur Staatskasse einzuziehen.
59	Falls eine beantragte Arbeit wegen nicht in der Person des zur Ausführung der Arbeit bestimmten Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf Antrag der Beteiligten nicht oder nur teilweise ausgeführt wird, so kann nach dem Ermessen der Regierung von den für die beantragte Arbeit zu berechnenden Gebühren ein dem Wandaufwand an Zeit und Kosten entsprechender Teil der Gebühren abgesetzt werden.
Artikel 10	
60	a) Für Rentenverteilungen, mit Ausnahme der Verteilung von Grundsteuerentschädigungsrenten, und zum Ersatz für das aus dem Schriftwechsel zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Gemeindebehörden sowie Interessenten andererseits in Rentenverteilungsfachen erwachsende Porto sind zu berechnen für jedes mit Renten belegte Trennstück oder Restgrundstück 1 M.
61	b) Außerdem sind denjenigen Trennstückserwerbern, in deren Interesse Ermittlungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenverteilung erforderlich waren, nach Verhältnis der Rentenanteile die Tagegelder und Reisekosten zu berechnen, welche sich für die im Artikel I des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammul. S. 122) unter Nr V bezeichneten Beamten nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
C. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 11	
62	Die Regierungen sind ermächtigt, die Gebührensätze dieses Tarifs zu ermäßigen oder zu erhöhen, falls die Sätze zu einer den zu berücksichtigenden besonderen Verhältnissen nicht entsprechenden zu hohen oder zu niedrigen Bezahlung führen.
63	Die Ermäßigung oder Erhöhung der Gebührensätze ist in einer zu den Akten zu bringenden Niederschrift sachlich zu begründen.

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
Artikel 12	
64	Für Arbeiten, welche für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt worden sind, werden die nach diesem Gebührentarife zu berechnenden Gebühren nicht zur Staatskasse erhoben, insoweit sie nicht Dritten zur Last zu legen sind.
65	Dasfelbe gilt für die Reichsverwaltung, insoweit als die Gebühren nicht mehr als 3 M für die Einzelausfertigung betragen.
Artikel 13	
66	Für die Bezahlung der Arbeiten, welche nach den Katasteranweisungen VIII und IX zur Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters ausgeführt werden, sind die für diese Arbeiten bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.
Artikel 14	
67	Für die Festsetzung und Einziehung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten der Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die als Anlagen A und B abgedruckten Verfügungen des Finanzministers und des Justizministers vom 16. Januar 1909 sowie der als Anlage C abgedruckte Tarif der Fortschreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898 maßgebend.
Artikel 15	
68	Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft, womit die bisherigen abweichenden Gebührenbestimmungen außer Kraft treten in der Weise, daß die Gebühren für die vor dem 1. April 1909 beantragten Arbeiten nach den bisherigen Gebührenbestimmungen berechnet werden.
Berlin, den 16. März 1909	
<p><b>Der Finanzminister</b>          Hr. von Rheinbaben.</p>	

Der Finanzminister.  
II 14408 II.

Berlin, den 16. Januar 1909.

## 1. An sämtliche Königliche Regierungen außer Sigmaringen

Zufolge der an die Königlichen Regierungen im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung — mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande — erlassenen Verfügung vom 15. Dezember 1898, II 12525, I 16757, die Einziehung der Katasterfortschreibungsgebühren durch die Gerichtskassen betreffend, war die Einziehung der Gebühren für die Fortschreibung solcher Eigentumswechsel, die nicht durch die den Katasterkontrolleuren mitzuteilenden grundbuchamtlichen Eigentumsveränderungslisten laufen, den Kassen der Verwaltung der direkten Steuern verblieben. Es handelt sich hierbei um die im § 17 der Katasteranweisung I unter Ziffer 1 bezeichneten Eigentumsveränderungen aus Anlaß von Erbgang, Zwangsvollstreckung und Enteignung, die auf Antrag der Beteiligten ohne vorgängige Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch im Kataster fortgeschrieben werden. Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen bestimmt, daß vom 1. April 1909 ab auch die Gebühren für die Fortschreibung dieser Veränderungen im Kataster bei Gelegenheit der Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche zugleich mit den Gerichtskosten durch den Gerichtsschreiber zu berechnen und durch die Gerichtskassen einzuziehen sind. In den Fällen, in welchen die Fortschreibung im Kataster der Grundbuchberichtigung vorangegangen und letztere auch bis zum Eingange der Veränderungsanmeldung des Katasteramts (§ 23 Ziffer 3 der Katasteranweisung I) nicht beantragt ist, werden die Katasterfortschreibungsgebühren von der Justizbehörde gesondert auf Grund der Veränderungsanmeldung berechnet und eingezogen werden.

Hiernach findet, soweit für die einzelnen Gemeinde- (Guts-) bezirke die Anlegung der Grundbücher beendet ist, der Anlaß von Gebühren durch die Katasterkontrolleure für die Fortschreibung von Grundstücken, die im Grundbuche eingetragen sind, künftig überhaupt nicht mehr statt. Dagegen sind für Fortschreibungen aus Anlaß der Veräußerung von Liegenschaften und Gebäuden, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, zB von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, die tarifmäßigen Gebühren nach wie vor zu den Kassen der Verwaltung der direkten Steuern einzuziehen. Hiervon kann jedoch die (Lit.) gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. Juli 1906 und der Rundverfügung vom 24. Januar 1907, I 13078, II 12056, im einzelnen Falle absehen, wenn mit

der Einziehung Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verbunden sein würden, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der Einnahme stehen.

Zur Verteilung an die Katasterämter und zum sonstigen Dienstgebrauche sind . . . Druckexemplare dieses Erlasses beigelegt.

## 2. An die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Verfügung vom 28. Mai 1896 II 7184 zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt. Für die Katasterämter sind 4 weitere Exemplare hier beigelegt.

Der Gebührentarif für den Bezirk der Stadt Berlin vom 8. April 1896 tritt mit Zustimmung des Herrn Justizministers am 1. April 1909 außer Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind für Fortschreibungen der Kataster der Stadt Berlin die Gebühren nach den für die östlichen und neuen Provinzen geltenden Sätzen des Tarifs vom 15. Dezember 1898 zu berechnen. Der Tarif ist im Heft 39 der Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern auf Seite 65 abgedruckt.

Im Auftrage

gez. Wallach.



## Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1909, betreffend die Einziehung der Fortschreibungsgebühren durch die Gerichtskassen

Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 1899 (Just. Minist. Bl. S. 9)

I. Auf Wunsch des Herrn Finanzministers soll die nach § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, § 5 der Verordnung für die beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864, § 18 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. 1867 S. 185, 1864 S. 683, 1861 S. 317, 1893 S. 119), sowie dem Gesetze vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau und in dem Kreise Meisenheim (Gesetzsamml. S. 85) als Beitrag zu den Kosten der Katasterfortschreibung zur Staatskasse zu entrichtende Gebühr (Fortschreibungsgebühr) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Gerichtskassen erhoben und zu den Gerichtskosten vereinnahmt werden:

1. Die Einziehung durch die Gerichtskassen findet für alle im Grundbuch eingetragenen Grundstücke wie bisher im Falle des Eigentumsüberganges auf Grund Auflassung sowie ferner im Falle der im § 17 der Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896 unter Ziffer 1 lit. b, c, d bezeichneten Eigentumsveränderungen durch Erbgang, Zwangsvollstreckung und Enteignung statt. Für die ebenda unter a erwähnten, durch eine Gemeinschaftsteilung usw herbeigeführten Veränderungen wird eine Fortschreibungsgebühr nicht entrichtet.
2. Die Höhe der Fortschreibungsgebühr richtet sich vom 1. April 1909 ab ausnahmslos — also auch für die Stadt Berlin — nach dem von dem Herrn Finanzminister erlassenen Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898 (abgedruckt im Just. Minist. Bl. 1899 S. 10, 11 und im Anhange zur Kassenordnung S. 34, 35).
3. Die Gebühr ist bei der Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche zugleich mit den Kosten der Eintragung des Eigentümers, in den Fällen aber, in welchen die Fortschreibung im Kataster der Grundbuchberichtigung vorangegangen und letztere auch bis zum Eingange der Veränderungsanmeldung des Katasteramts (§ 23 Ziffer 3 der Katasteranweisung I)

nicht beantragt ist, gesondert auf Grund der Veränderungsanmeldung vom Gerichtsschreiber als Gerichtskosten zu berechnen und durch die Gerichtskasse einzuziehen.

4. Unter der Voraussetzung des § 18 Abs. 6 der Kassenordnung ist nach den dort getroffenen Anordnungen zu verfahren.
5. Schuldner der Fortschreibungsgebühr ist in allen Fällen der Erwerber.
6. Einwendungen oder Beschwerden über den Ansaß der Fortschreibungsgebühr sind für Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, im übrigen an die Bezirksregierung zur Entscheidung abzugeben.
7. Eine Statistik oder eine Mitteilung an die Regierung über die Höhe der jährlich vereinnahmten Fortschreibungsgebühren findet nicht statt.

II. Diese Verfügung gilt für alle Katasterfortschreibungen, die auf Grund einer nach dem 31. März 1909 stattgehabten Auffassung erfolgen oder die nach dem 31. März 1909 auf Grund Erbgangs, Zwangsvollstreckung oder Enteignung stattfinden, und zwar für alle Landesteile, in welchen die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) Geltung hat, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. In entsprechender Weise treten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 4. Januar 1899 (Just. Minist. Bl. S. 9) und die Verfügung vom 22. Mai 1896 (I 3339) — für die Stadt Berlin —, einschließlich des dieser letzteren Verfügung beigefügten Tarifs vom 8. April 1896, außer Kraft.

Für diejenigen Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, haben die Landgerichtspräsidenten mit der Bezirksregierung zu vereinbaren, von welchem Zeitpunkt ab die Einziehung der Fortschreibungsgebühren auf die Gerichtskasse übergehen soll.

Berlin, den 16. Januar 1909.

Der Justizminister.

Dr. Beseher.

## Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren.

### § 1.

Als Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters ist für Liegenschaften und Gebäude, in deren Eigentumsverhältnis ein Wechsel eintritt, von dem Erwerber eine Fortschreibungsgebühr zur Staatskasse zu entrichten. Sie wird für Liegenschaften und Gebäude gesondert in Ansatz gebracht.

### § 2.

1. In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wird als Fortschreibungsgebühr von Liegenschaften (§ 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen usw., Gesetz-Samml. S. 185 und § 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau usw., Gesetz-Samml. S. 85) für eine Fortschreibung, wenn der jährliche Reinertrag der betreffenden Parzellen zusammengenommen:

a) weniger als 20 Taler beträgt . . . . .	0,10 M,
b) 20 und bis zu 40 Taler beträgt . . . . .	0,20 "
c) 40 " " " 60 " " . . . . .	0,30 "
d) 60 " " " 80 " " . . . . .	0,40 "
e) 80 " " " 100 " " . . . . .	0,50 "
f) 100 " " " 200 " " . . . . .	1,00 "
g) 200 " " " 300 " " . . . . .	1,50 "
h) 300 " " " 400 " " . . . . .	2,00 "
i) 400 " " " 500 " " . . . . .	2,50 "
k) 500 Taler und mehr beträgt . . . . .	3,00 "

angeseht.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind für jeden einzelnen Akt, wodurch das Eigentum an Liegenschaften von einem Eigentümer an einen anderen Eigentümer übergeht, die Reinerträge der jedem einzelnen Erwerber zuzuschreibenden Parzellen zusammenzuzählen, soweit sie auf demselben Blatte (Artikel) des Grundbuchs eingetragen werden.

2. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz wird die Fortschreibungsgebühr von Liegenschaften (§ 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetz-Samml. S. 683, und

§ 12 des vorgedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 85) zu 0,05 M für jede fortgeschriebene, im Eigentum veränderte Parzelle berechnet.

§ 3.

Als Fortschreibungsgebühr von Gebäuden (§ 18 des für alle vorgedachten Provinzen gleichmäßig geltenden Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Gesetz-Samml. S. 317) wird für eine Fortschreibung, wenn der jährliche Nutzungswert der betreffenden Gebäude zusammengenommen:

- a) weniger als 160 M beträgt, zu ..... 0,10 M,
- b) 160 M und bis zu 400 M beträgt, zu ... 0,20 "
- c) 400 " " " " 800 " " " ... 0,30 "
- d) 800 " " " " 1 200 " " " ... 0,40 "
- e) 1 200 " " mehr beträgt, zu ..... 0,50 "

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind für jeden einzelnen Akt, wodurch das Eigentum an Gebäuden von einem Eigentümer auf einen anderen Eigentümer übergeht, die Nutzungswerte der jedem einzelnen Erwerber zuzuschreibenden Gebäude zusammenzuzählen, soweit sie auf demselben Blatte (Artikel) des Grundbuchs eingetragen werden.

§ 4.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für Liegenschaften, wofür kein Reinertrag im Grundsteuerkataster und für Gebäude, wofür kein Nutzungswert im Gebäudesteuerkataster nachgewiesen ist;
2. für die in das Eigentum des Reiches oder des Staates oder von einer Reichs- oder Staatsverwaltung an die andere übergehenden Liegenschaften und Gebäude;
3. für die in den Katasterbüchern nicht gesondert nachgewiesenen Anteile an bisher gemeinschaftlich besessenen Liegenschaften und Gebäuden, die in den Einzelbesitz eines Beteiligten übergehen;
4. für die Übernahme der durch die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitsteilung (Verkopplung, Konsolidation, Grundstückszusammenlegung usw.) herbeigeführten Veränderungen in das Grundsteuerkataster.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

Der Finanzminister.

v. Miquel.

Pankow, den 16. November 1907.

# Mitteilung

des Königlichen Katasteramtes Pankow  
über eine Eigentumsveränderung

an den Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim  
Gemeindevorstand in Berlin NW 40,  
Friedrich-Karl-Ufer 5

zum Zwecke der Veranlagung der Kreis- Gemeinde- Umsatzsteuer.

Die Gebühr von 25 Pf. wird am Schlusse des Rechnungsjahres von der Kreisliste eingezogen.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in betreff deren eine Eigentumsveränderung eingetreten ist:

1. Name des Gemeindebezirks: *Rosenthal.*  
des Gutsbezirks: .....
2. Des Grundbuchs:  
a) alte Bezeichnung: Band 17 Blatt Nr. 497.  
b) neue Bezeichnung: Band 17 Blatt Nr. 497.  
Artikel der Mutterrolle: 497.
3. Des bisherigen Eigentümers:  
Vor- und Zuname: *Rufflar, Adolf.*  
Stand: *Gärtner.*  
Wohnort, Straße, Nummer: *Wilhelmsruh, Fontaneestr. 25.*
4. Nr. des Kartenblatts: 3.
5. Nr. der Parzelle:  $\frac{709}{85}$ .
6. Der Gebäudesteuervolle: Nr. .... Lit. ....
7. Flächeninhalt: ..... *ha 8 a 50 qm.*
8. Reinertrag der Liegenschaften: *0,40 M.*
9. Nutzungswert der Gebäude: ..... *M.*
10. Des neuen Eigentümers:  
Vor- und Zuname: *Schultz, Karl.*  
Stand: *Restaurateur.*  
Wohnort, Straße, Nummer: *Berlin, Landsberger Allee 123.*
11. Datum des Kaufvertrages: .....
12. Datum der Auflassung: *31. 8. 07.*
13. Kauf- und Erwerbpreis für Liegenschaften und Gebäude: *7 500 M.*
14. Kaufpreis für das bewegliche Inventar: ..... *M.*

(Unterschrift: ) .....

Sefstrand!

Formular B.

Pankow, den 16. November 1907.

## Mitteilung

des Königl. Katasteramtes Pankow  
über Eigentumsveränderungen im Gemeindebezirk Blankenburg  
an den ~~Kreisaußschuß~~  
Gemeindevorstand in Blankenburg  
zum Zwecke der Veranlagung der ~~Kreis-~~ Gemeinde-Umsatzsteuer.

Die Gebühren von ..... M werden am Schlusse  
des Rechnungsjahres von der Kreisfasse erhoben.

Eau- fende Num- mer	Nummer der Eigen- tums- verände- rungs- liste	Gemeinde- bezirk	a) Grund- buch- bezeich- nung, b) Größe ha	Vor- und Zuname und Wohnung des		Datum der Auf- lassung oder Ver- äuße- rung	Kaufpreis der Gegen- schaften ohne Inventar Mark	Bemerkungen
				Veräußerers	Erwerbers			
I	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1367	Blanken- burg	Bd. 13 Bl. 391 0,0894	Kreutziger, Gustav Friedrich Albert, Landwirt, Blankenburg	Birkholz, Emil, Kaufmann, Nd.-Schön- hausen, Kaiser - Wil- helm - Str. 5	2. 10. 07	2016	
2	1368	„	Bd. 13 Bl. 391 0,0852	ders.	Wille, Wil- helm, Holz- bildhauer, Weißensee, Straßburger Str. 36	„	1800	
3	1369	„	Bd. 13 Bl. 391 0,1056	ders.	Petric, Max, Zimmer- mann, Berlin, Hochstr. 25	„	2050	